

935 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

6. 11. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Strafvollzugsgesetz an das Strafgesetzbuch angepaßt wird (Strafvollzugsanpassungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderungen des Strafvollzugsgesetzes**

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 480/1971 und Nr. 31/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Freiheitsstrafen“ die Wörter „und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen“ angefügt.

2. Der § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z. 3 wird folgende Ziffer eingefügt:

„4. **Untergebracht**: jede Person, an der eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird;“

b) Die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung „5“; in ihr entfallen die Wörter „,die alle auf Kerkerstrafen oder alle auf Arreststrafen lauten,“

3. Im § 2 werden nach dem Wort „Jugendstrafvollzug“ die Wörter „und für den Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Jugendlichen“ eingefügt.

4. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten: „Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er das versuchen werde, oder wenn seine Unterbringung

in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.“

5. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 tritt in der Z. 1 lit. b an die Stelle des Wortes „oder“ ein Strichpunkt; nach der Z. 2 tritt an die Stelle des Punktes das Wort „, oder“ und wird folgende Ziffer angefügt:

„3. die Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.“;

im letzten Satz werden nach den Wörtern „Z. 1 lit. a“ die Wörter „oder 3“ eingefügt.

b) Der Abs. 5 entfällt.

6. Der § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Halbsatz des Abs. 1 entfällt nach dem Wort „gefährlich“ der Beistrich und werden folgende Wörter eingefügt: „und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden,“.

b) Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammersdruckes „(§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949)“ der Klammersdruck „(§ 52 des Strafgesetzbuches)“.

7. Der § 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle der Wörter „Kerker- oder Arreststrafen“ das Wort „Freiheitsstrafen“.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 5 entfallen.
- d) Die bisherigen Abs. 4 und 6 bis 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bis „(6)“.
8. Der § 10 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dürfen nur dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist.“
9. Im § 11 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.
10. Der § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Im Abs. 1 tritt an die Stelle des bisherigen zweiten Satzes folgender Satz:
„Die Entscheidung steht einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber ausschließlich um eine Freiheitsstrafe aus einer Strafsache handelt, in der in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, einem Einzelrichter.“
- b) Im Abs. 2 hat die Z. 3 zu lauten:
„3. über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, den Urlaub, den Widerruf und die Nicht-einrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit (§§ 99 und 99 a);“
- c) Im Abs. 2 hat die Z. 10 zu lauten:
„10. darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (§ 145 Abs. 2);“
- d) Im Abs. 2 tritt nach der Z. 11 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Ziffer angefügt:
„12. über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 47, 49 bis 53, 55 und 58 des Strafgesetzbuches).“
11. Im § 18 hat der Abs. 7 zu lauten:
„(7) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauenspersonen Beamten im Sinn des § 77 Z. 5 des Strafgesetzbuches gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten und im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 308 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.“
12. Im § 22 Abs. 2 entfallen die Wörter „außer den im Strafurteil angeordneten Verschärfungen“.

13. Der § 23 entfällt.
14. Der § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Z. 5 wird folgende Ziffer eingefügt:
„5 a. Benützung eines eigenen Rundfunkempfangsgerätes (§ 60 a);“
- b) Nach der Z. 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und wird folgende Ziffer angefügt:
„8. Teilnahme am Gruppenausgang (§ 98 a).“
15. Der § 28 hat zu lauten:
- „Sprechen
- § 28. (1) Durch das Sprechen der Strafgefangenen mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind, und mit anderen Strafgefangenen dürfen die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, nicht gestört werden. Ungehörig laute oder unanständige Reden sowie Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten. Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.
- (2) Die Strafgefangenen dürfen mit Personen, die nicht im Strafvollzug tätig sind und mit anderen Strafgefangenen, von denen sie getrennt angehalten werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 86 bis 100 sowie unbeschadet der Rechte der vorgesetzten Vollzugsbehörden, des Vollzugsgerichtes und der Vollzugskommission nur sprechen, soweit dies im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlich ist oder der Anstaltsleiter hiezu seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist.“
16. Im § 32 hat der Abs. 5 zu lauten:
„(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe des Zwanzigfachen der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit zu leisten.“
17. Nach § 60 wird folgender Paragraph eingefügt:
„Benützung eigener Rundfunkempfangsgeräte
- § 60 a. Soweit davon unter Berücksichtigung der Art der Unterbringung der Strafgefangenen und der Verhältnisse der Anstalt keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung oder

eine Belästigung zu befürchten ist, kann Strafgefangenen der Besitz eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang von Hörfunksendungen in der Freizeit oder auch in der Arbeitszeit gestattet werden.“

18. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hiefür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.“

19. Nach § 68 wird folgender Paragraph eingefügt:

„Entwöhnungsbehandlung eines Strafgefangenen

§ 68 a. (1) Ein Strafgefangener, der dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist, ist mit seiner Zustimmung einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, soweit dies im Hinblick auf die Dauer seiner Strafzeit zweckmäßig ist.

(2) Ein Strafgefangener ist auch ohne seine Zustimmung einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, wenn seine Strafzeit mehr als zwei Jahre beträgt und nur aus diesem Grund von seiner Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 des Strafgesetzbuches) abgesehen worden ist.“

20. Im § 69 Abs. 1 treten an die Stelle der Wörter „als schwere körperliche Beschädigung (§ 152 des Strafgesetzes)“ die Wörter „als schwere Körperverletzung (§ 92 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)“.

21. Im § 72 Abs. 2 treten an die Stelle der Wörter „seiner volljährigen Angehörigen (§ 216 des Strafgesetzes)“ die Wörter „seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 75 des Strafgesetzbuches)“.

22. § 87 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

„§ 87. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Briefe im Umfang eines gewöhnlichen Briefbogens ohne zeitliche Beschränkung absenden und empfangen.

(2) Wird durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs die Überwachung beeinträchtigt, so hat der Anstaltsleiter diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind.

(3) Gehen im Fall einer angeordneten Beschränkung für einen Strafgefangenen Briefe in kürzeren Zeitabständen oder innerhalb der fest-

gesetzten Zeitabstände mehrere Briefe ein, so ist er aufzufordern, anzugeben, ob und welche dieser Briefe so behandelt werden sollen, als ob sie zu einem Zeitpunkt eingingen, an dem sie der Strafgefangene empfangen dürfte; soweit der Strafgefangene kein solches Verlangen stellt, sind die Briefe zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen.“

23. Im § 89 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Anstaltsbriefbogen“ jeweils das Wort „Briefbogen“.

24. Der § 90 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 treten an die Stelle des bisherigen ersten Satzes folgende Sätze:

„(1) Der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen ist insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen anzuhalten. Außerdem sind die von den Strafgefangenen verfaßten Briefe und Eingaben vor ihrer Absendung und die für sie eingehenden Briefe vor ihrer Aushändigung vom Anstaltsleiter oder einem von ihm besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen oder deswegen erforderlich ist, weil der Verdacht besteht, daß der Brief nach Abs. 2 anzuhalten sein werde.“

25. Nach § 98 wird folgender Paragraph eingefügt:

„Gruppenausgang

§ 98 a. Einem Strafgefangenen, der nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, deretwegen er verurteilt ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist, kann als Vergünstigung höchstens zweimal in jedem Kalenderjahr die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Strafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung oder eine unauffällige Anstaltskleidung zu tragen.“

26. Nach § 99 wird folgender Paragraph eingefügt:

„Urlaub

§ 99 a. (1) Einem Strafgefangenen, dessen Strafzeit mindestens zwei Jahre beträgt, ist unter den im § 99 Abs. 1 bezeichneten allgemeinen Voraus-

setzungen ohne Rücksicht auf das Vorliegen der dort unter Z. 1 und 2 bezeichneten besonderen Voraussetzungen auf seinen Antrag höchstens zweimal in jedem Kalenderjahr ein Urlaub in der Dauer von jeweils höchstens fünf Arbeitstagen und insgesamt höchstens vierzehn Tagen zu gewähren, sobald der Strafgefangene mindestens ein Viertel der Strafzeit, im Fall einer lebenslangen Strafe aber mindestens sieben Jahre, in Strafhaft zugebracht hat. Ein Urlaub darf nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Strafgefangene die Unterbrechung der Freiheitsstrafe zur Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen mißbrauchen oder versuchen werde, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen. Zwischen dem Ende einesurlaubes und dem Beginn des nächstenurlaubes muß jeweils ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

(2) Der § 99 Abs. 2 bis 5 gilt dem Sinne nach.“

27. Im § 103 Abs. 2 wird nach der Z. 1 folgende Ziffer eingefügt:

„1 a. die Unterbringung eines Strafgefangenen, der entweder während der täglichen Arbeit oder während einer täglichen Freizeit von mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten wird, für die verbleibende Zeit in einem Einzelhaft-raum;“

28. Im § 104 Abs. 1 haben die Z. 1 und 2 zu lauten:

„1. im Falle der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches);

2. zur Überwindung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder eines tätlichen Angriffes auf einen Amtsträger (§§ 276, 277 des Strafgesetzbuches);“

29. Der § 105 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 6 hat die Z. 1 zu lauten:

„1. im Falle der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches) zur Verteidigung eines Menschen;“

b) Im Abs. 6 Z. 3 treten an die Stelle der Wörter „wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, das“ die Wörter „wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die“.

c) Im Abs. 7 treten an die Stelle der Wörter „außer dem Fall gerechter Notwehr (§ 2 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes)“ die Wörter „außer dem Fall der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches)“.

30. Im § 107 Abs. 3 treten an die Stelle der Wörter „gerichtlich strafbaren Übertretung“ jeweils die Wörter „in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung“.

31. Der § 112 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt werden. Das Recht auf Briefverkehr darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen oder beschränkt werden. Das Recht auf Besuchempfang darf höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.“

32. Im § 118 Abs. 3 treten an die Stelle der Wörter „gerichtlich strafbaren Übertretung“ die Wörter „in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung“.

33. Der § 126 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die Anordnung, daß ein Strafgefangener Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Anstalt und nicht für einen zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb zu verrichten hat (Freigang), darf nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden.“

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“; an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ treten die Wörter „ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe“.

34. Im § 128 Abs. 1 und 2 treten an die Stelle der Wörter „wegen selbstverschuldeter voller Berauschung (§ 523 des Strafgesetzes)“ jeweils die Wörter „wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 294 des Strafgesetzbuches)“.

35. Der bisherige dritte Abschnitt des dritten Teiles (§ 130) entfällt.

36. Die Bezeichnung und Überschrift des Abschnittes vor dem § 131 haben zu lauten:

„Dritter Abschnitt

**VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN,
DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBER-
STEIGT“**

37. Im § 131 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafe“ das Wort „Freiheitsstrafe“.

38. Im § 136 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafen“ das Wort „Freiheitsstrafen“.

39. Der § 144 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist, sind Strafgefangenen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen werden, im Entlassungsvollzug eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Verlängerung der Besuchsdauer bis auf eine Stunde;

2. Beschränkung der Überwachung des Besuchsempfanges in der Weise, daß die Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher unterbleibt;

3. Freigang (§ 126 Abs. 3).“

40. Der § 145 hat zu lauten:

„Beginn des Entlassungsvollzuges

§ 145. (1) Der Entlassungsvollzug beginnt je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

(2) Wird ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen, so ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (Abs. 2), steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z. 10).“

41. Nach dem § 150 werden folgende Unterabschnitte eingefügt:

„Sechster Unterabschnitt

Vollzug an Strafgefangenen, deren Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter angeordnet ist

§ 151. (1) Auf die Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist im Strafvollzug im allgemeinen und bei der Arbeitszuweisung (§ 47), bei Ausführungen und Überstellungen (§ 98) sowie bei der Unterbringung (§§ 124, 125) besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Solange nicht entschieden ist, daß die Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht mehr notwendig ist (§ 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), sind die §§ 144 bis 150 nicht anzuwenden, es sei denn, der Strafgefangene wird voraussichtlich bedingt entlassen (§ 145 Abs. 2 und 3).

(3) Wird der Strafgefangene nicht vorzeitig entlassen, so hat das Gericht die Prüfung, ob die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist (§ 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), spätestens drei Monate

vor dem Ende der Strafzeit vorzunehmen. Wird der Strafgefangene bedingt entlassen, so ist zugleich auszusprechen, daß die Unterbringung nicht mehr notwendig ist (§§ 24 Abs. 2 und 48 Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

(4) Ist der Verurteilte aus der Strafhaft in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zu überstellen, so ist die Überstellung so zeitig vorzunehmen, daß sich der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem die Strafzeit endet, schon in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter befindet. Zu diesem Zweck kann die Überstellung bis zu zwei Wochen vor dem Ende der Strafzeit eingeleitet werden. Die im Strafvollzug als Eigengeld, Hausgeld oder Rücklage gutgeschriebenen Geldbeträge sind dem Verurteilten mit dem Tag der Überstellung im Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gutzuschreiben. Soweit Ordnungsstrafen im Zeitpunkt der Überstellung noch nicht oder noch nicht zur Gänze vollzogen sind, ist ihr Vollzug unbeschadet des § 116 Abs. 6 in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter durchzuführen.

Siebenter Unterabschnitt

Vorbereitung einer bedingten Entlassung

§ 152. Vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung (§ 47 des Strafgesetzbuches) hat das Gericht (§ 16 Abs. 2 Z. 12) stets in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen und der Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Strafgefangene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, ist er vom Gericht zu hören.“

42. Die bisherigen §§ 151 bis 154 erhalten die Bezeichnung „§ 153“ bis „§ 156“; Bezeichnung und Überschrift des Abschnittes vor dem neuen § 153 haben zu lauten:

„Vierter Abschnitt

VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT“

43. Der neue § 153 hat zu lauten:

„Allgemeine Vorschrift

§ 153. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die §§ 131 bis 133 und 148 bis 152 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.“

44. Im neuen § 154 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche. Im

übrigen sind die Strafgefangenen wie Strafgefängene in der Oberstufe des Vollzuges von Freiheitsstrafen zu behandeln, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt.“

45. Der neue § 155 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 und die Absatzbezeichnung „(2)“ entfallen.

b) An die Stelle des Wortes „Kerkerstrafen“ tritt jeweils das Wort „Freiheitsstrafen“.

46. Im neuen § 156 Abs. 2 und 3 tritt an die Stelle des Wortes „Kerkerstrafen“ jeweils das Wort „Freiheitsstrafen“.

47. Der bisherige sechste Abschnitt des dritten Teiles (§§ 155 und 156) entfällt.

48. Nach den neuen § 156 werden folgende Teile eingefügt:

„VIERTER TEIL

Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

Erster Abschnitt

ANORDNUNG DES VOLLZUGES DER MIT FREIHEITSENTZIEHUNG VERBUNDENEN VORBEUGENDEN MASSNAHMEN

§ 157. (1) Für die Anordnung des Vollzuges der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen gelten die §§ 3 bis 5 und 7 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) Ist der Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme drei Jahre, nachdem die Maßnahme vollstreckbar geworden ist, noch nicht eingeleitet worden, so darf die Maßnahme nur vollzogen werden, wenn festgestellt wird, daß die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet, noch besteht. Die Entscheidung, daß die Gefährlichkeit nicht mehr besteht, steht einer bedingten Entlassung aus der betreffenden Maßnahme gleich.

(3) Für die Entscheidung nach Abs. 3 gilt § 7 dem Sinne nach.

Zweiter Abschnitt

EINRICHTUNGEN UND BEHÖRDEN DES VOLLZUGES DER MIT FREIHEITSENTZIEHUNG VERBUNDENEN VORBEUGENDEN MASSNAHMEN

Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher

§ 158. (1) Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in die-

sem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) In den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher darf auch der Strafvollzug an Strafgefangenen durchgeführt werden, die wegen ihres psychischen Zustandes in anderen Vollzugsanstalten nicht sachgemäß behandelt werden können oder die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen. Dies gilt für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter dem Sinne nach.

Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher

§ 159. (1) Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) In den Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf auch der Strafvollzug an entwöhnungsbedürftigen Strafgefangenen (§ 68 a) durchgeführt werden.

Anstalten für gefährliche Rückfallstäter

§ 160. (1) Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter ist in den dafür besonders bestimmten Anstalten zu vollziehen, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird. § 8 Abs. 4 gilt dem Sinne nach.

(2) Soweit Anstalten zur Unterbringung gefährlicher weiblicher Rückfallstäter nicht bestehen, darf die Unterbringung gefährlicher weiblicher Rückfallstäter in besonderen Abteilungen der Frauenstrafvollzugsanstalten vollzogen werden.

Bestimmung der Zuständigkeit

§ 161. Die Entscheidung darüber, in welcher von mehreren Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher und für gefährliche Rückfallstäter der Vollzug allgemein oder im Einzelfall durchzuführen ist, steht dem Bundesministerium für Justiz zu; § 10 Abs. 1 gilt dem Sinne nach. Ebenso stehen die Entscheidungen über die Durchführung des Vollzuges in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in den Fällen der §§ 158 Abs. 2 und 159 Abs. 2 dem Bundesministerium für Justiz zu.

Vollzugsgericht

§ 162. (1) Vollzugsgericht (§ 16) ist auch der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die mit Freiheitsentziehung

verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen wird. § 16 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

(2) Das Vollzugsgericht nach Abs. 1, in den Fällen des § 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches aber das Vollzugsgericht nach § 16, entscheidet:

1. über die Notwendigkeit der Unterbringung oder weiteren Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§§ 24, 25 des Strafgesetzbuches);

2. über die unbedingte Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, wenn eine Fortsetzung oder Ergänzung der Entwöhnungsbehandlung keinen Erfolg verspricht (§ 48 des Strafgesetzbuches);

3. über die bedingte Entlassung aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 48 bis 53, 56 und 58 des Strafgesetzbuches).

Ergänzende Bestimmungen

§ 163. Die §§ 11 bis 15 und 17 bis 19 gelten dem Sinne nach.

Dritter Abschnitt

UNTERBRINGUNG IN EINER ANSTALT FÜR GEISTIG ABNORME RECHTSBRECHER

Zwecke der Unterbringung

§ 164. Die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher soll die Unterbrachten davon abhalten, unter dem Einfluß ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen. Die Unterbringung soll den Zustand der Unterbrachten soweit bessern, daß von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist, und den Unterbrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen.

Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches

§ 165. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Unterbrachten sind unter Berücksichtigung ihres Zustandes zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) und zur Aufrechterhaltung

der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entspricht. Rechte der Unterbrachten, die den in den §§ 20 bis 129 den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, dürfen dabei nur insoweit beschränkt werden, als dies zur Erreichung der vorgenannten Zwecke unerlässlich ist. Die Rechte der Unterbrachten, die den in den §§ 119 bis 122 den Strafgefangenen eingeräumten Rechten entsprechen, sowie die Menschenwürde der Unterbrachten, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Beschwerden, von denen es offensichtlich ist, daß ihre Erhebung ausschließlich auf die geistige oder seelische Abartigkeit des Unterbrachten und nicht auf eine Beeinträchtigung seiner Rechte zurückzuführen ist, sind jedoch ohne förmliches Verfahren zurückzulegen.

2. Die Z. 1 gilt dem Sinne nach auch für allgemein oder im Einzelfall getroffene Anordnungen hinsichtlich der Pflichten der Unterbrachten sowie hinsichtlich der Maßnahmen gegenüber Unterbrachten, die Handlungen begangen haben, die bei einem Strafgefangenen als Ordnungswidrigkeiten anzusehen wären; solche Maßnahmen dürfen außerdem den Unterbrachten in ihrer Gesamtauswirkung keiner ungünstigeren Behandlung unterwerfen, als dies bei einem Strafgefangenen zulässig wäre.

(2) Soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt, gelten auch für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches die Bestimmungen des § 166.

Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches

§ 166. (1) Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Den Unterbrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten Gegenstände in ihrem Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

2. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Unterbrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.

3. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

(2) Die Unterbrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch, zu be-

treuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z. 1 und 2 anzuordnen.

Ergänzende Bestimmungen

§ 167. Soweit die §§ 164 bis 166 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 20 bis 129, 131 bis 135, 146 bis 150 und 152 dem Sinne nach.

Vierter Abschnitt

UNTERBRINGUNG IN EINER ANSTALT FÜR ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGE RECHTSBRECHER

Zwecke der Unterbringung

§ 168. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher soll die Unterbrachten je nach ihrem Zustand vom Mißbrauch berauschender Mittel oder Suchtmittel entwöhnen, den Unterbrachten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen und sie davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen.

Besondere Bestimmungen

§ 169. Für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Unterbrachten dürfen eigene Kleidung und Leibwäsche tragen, soweit sie über ordentliche Kleidungs- und Wäschestücke verfügen.

2. Den Unterbrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten ist und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

3. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Unterbrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.

4. Die Unterbrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 168) einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen und entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen.

5. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

6. Wird ein Untergebrachter nicht voraussichtlich bedingt entlassen, so hat der Entlassungsvollzug drei Monate vor dem Ablauf der Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beginnen.

Ergänzende Bestimmungen

§ 170. Soweit die §§ 168 und 169 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 20 bis 129, 131 bis 135, 144 bis 150 und 152 dem Sinne nach.

Fünfter Abschnitt

UNTERBRINGUNG IN EINER ANSTALT FÜR GEFAHRLICHE RÜCKFALLSTÄTER

Zwecke der Unterbringung

§ 171. Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter soll die Unterbrachten davon abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen, und ihnen zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepaßten Lebenseinstellung verhelfen.

Besitz von Gegenständen

§ 172. Den Unterbrachten ist auf ihr Ansuchen zu gestatten, daß ihnen auch andere als die im § 33 Abs. 2 genannten eigenen Gegenstände in ihren Gewahrsam überlassen werden, soweit kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.

Bezug von Bedarfsgegenständen

§ 173. Der Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 34) ist den Unterbrachten unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1 allwöchentlich gestattet.

Zulage zur Arbeitsvergütung

§ 174. Ein Untergebrachter, der sich gut führt, hat nach Ablauf einer Vollzugszeit von zwei Jahren mit Beginn des nächsten auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonates für jeden Arbeitstag eine Zulage in der Höhe von einem Viertel, nach Ablauf von zwei weiteren Jahren aber in der Höhe der Hälfte der ihm sonst gebührenden Arbeitsvergütung zu erhalten.

Besuchsempfang

§ 175. Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

Entziehung oder Beschränkung der Zulage zur Arbeitsvergütung

§ 176. (1) Als Strafe für eine Ordnungswidrigkeit ist auch die Entziehung oder Beschränkung

des Rechtes auf Erhalt einer Zulage zur Arbeitsvergütung (§ 174) zulässig.

(2) Das Recht auf Erhalt einer Zulage zur Arbeitsvergütung darf höchstens für die Dauer von acht Wochen entzogen oder in der Weise beschränkt werden, daß der Untergebrachte an Stelle der Zulage in der Höhe der Hälfte der ihm sonst gebührenden Arbeitsvergütung nur eine Zulage in der Höhe eines Viertels der Arbeitsvergütung erhält.

(3) § 116 Abs. 5 gilt auch für diese Ordnungsstrafe.

Beginn des Entlassungsvollzuges

§ 177. Wird ein Untergebrachter nicht voraussichtlich bedingt entlassen, so hat der Entlassungsvollzug sechs Monate vor dem Ablauf der Anhaltezeit (§ 25 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) zu beginnen.

Ergänzende Bestimmungen

§ 178. Soweit die §§ 168 bis 177 nichts anderes bestimmen, gelten die §§ 20 bis 98, 100 bis 129, 131 bis 135, 144 bis 150 und 152 dem Sinne nach.

FÜNFTER TEIL

Verfahren nach bedingter Entlassung

Zuständiges Gericht

§ 179. Werden einem Verurteilten im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung Weisungen erteilt oder ein Bewährungshelfer bestellt und nimmt der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, der nicht im selben Bundesland liegt wie das Vollzugsgericht, so geht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen die weitere Zuständigkeit auf diesen Gerichtshof über.

Verfahren

§ 180. (1) Für das Verfahren nach einer bedingten Entlassung gilt § 17 dem Sinne nach.

(2) Vor der Entscheidung über den Widerruf der bedingten Entlassung hat das Gericht stets in die Akten über das Strafverfahren Einsicht zu nehmen und womöglich den Entlassenen, wenn ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, auch diesen zu hören. Vor dem Ausspruch, daß die Entlassung endgültig geworden ist, ist der Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Entlassene aufhält, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Außerdem ist vor dieser Entscheidung eine Strafregisterauskunft einzuholen und, wenn ein Bewährungshelfer bestellt worden ist, auch dieser zu hören.

(3) Das Gericht und die Sicherheitsbehörden (§ 177 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960) können den Entlassenen in vorläufige Verwahrung nehmen, wenn dringender Verdacht besteht, daß Grund zum Widerruf der bedingten Entlassung vorhanden sei, und die Flucht des Entlassenen zu befürchten ist. Die Beschwerde gegen eine vorläufige Verwahrung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Davon, daß eine bedingte Entlassung endgültig geworden ist, ist die Sicherheitsbehörde des Aufenthaltsortes des Entlassenen zu benachrichtigen.“

49. In der Bezeichnung des Teiles vor dem bisherigen § 157 tritt an die Stelle des Wortes „VIERTER“ das Wort „SECHSTER“.

50. Der bisherige § 157 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält die Bezeichnung „§ 181“.

b) In Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) Die Änderungen und Ergänzungen dieses Bundesgesetzes durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz treten mit dem 1. Jänner 1975 mit folgenden Einschränkungen in Kraft:

1. Vorbereitungen zur Errichtung und zum Betrieb besonderer Anstalten für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher können schon mit der Kundmachung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes getroffen werden. Die gänzliche oder teilweise Inbetriebnahme solcher Anstalten ist ab 1. Jänner 1975 jederzeit zulässig.

2. Die §§ 164 bis 167 treten mit Beziehung auf die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erst in Kraft, sobald eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ihren Betrieb aufgenommen hat. Ihre Anwendung im Sinne des Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes ist allerdings schon ab 1. Jänner 1975 möglich.“

51. Der bisherige § 158 wird wie folgt geändert:

a) Der Paragraph erhält die Bezeichnung „§ 182“.

b) An die Stelle des bisherigen Buchstaben a) treten folgende Bestimmungen:

„a) der §§ 44 bis 55 und 75 bis 84 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

b) der §§ 66 bis 74 und 164 bis 170 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,“

c) Die bisherigen Buchstaben b und c erhalten die Bezeichnungen „c“ und „d“.

Artikel II

Vollzug der auf Kerker oder Arrest lautenden Strafurteile

1. Strafurteile, die auf schweren Kerker, Kerker, strengen Arrest oder Arrest im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, lauten, sind so zu vollziehen, als ob sie auf Freiheitsstrafe im Sinne des Strafgesetzbuches lauteten.

2. Verschärfungen einer Kerker- oder Arreststrafe im Sinne des Österreichischen Strafgesetzes 1945, A. Slg. Nr. 2, sind nicht mehr zu vollziehen.

Artikel III

Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher

(1) 1. Solange die erforderlichen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 158 Abs. 1 StVG) noch nicht errichtet sind oder Personen, auf deren Unterbringung das Gericht erkannt hat, noch nicht aufnehmen können, sind

- a) Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in öffentlichen Krankenanstalten für Geistesranke und
- b) Unterbringungen nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in Sonderanstalten nach § 8 Abs. 3 Z. 4 StVG oder in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen.

2. Werden Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher teilweise in Betrieb genommen, so hat das Bundesministerium für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 161 StVG zu entscheiden, welche Untergebrachten in diese Anstalten zu überstellen sind.

(2) Die öffentlichen Krankenanstalten für Geistesranke sind verpflichtet, die nach Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten. Für die Vollziehung der Anhaltung gelten die Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, über die Anhaltung von Pfleglingen, die auf Grund einer Anordnung eines Entmündigungs- oder Pflegschaftsgerichtes aufgenommen worden sind, dem Sinne nach. Auf § 164 StVG ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Die Pflegegebühren trägt der Bund.

(3) Ein nach Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a in eine öffentliche Krankenanstalt Eingewiesener kann, wenn es sein Zustand gestattet, in eine Sonderanstalt nach § 8 Abs. 3 Z. 4 StVG und ein nach Abs. 1 Z. 1 Buchstabe b in eine solche Anstalt

Eingewiesener, wenn es sein Zustand erfordert, in eine für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in Betracht kommende Anstalt überstellt werden. Für die Entscheidung über die Überstellung gilt § 161 StVG dem Sinne nach.

(4) Alle nach Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a in öffentliche Krankenanstalten für Geistesranke Eingewiesenen sind spätestens mit der vollen Aufnahme des Betriebes in den Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher dorthin zu überstellen. Von der Überstellung ist nur abzusehen, wenn der Untergebrachte voraussichtlich binnen zwei Monaten von dem Zeitpunkt an, zu dem seine Überstellung möglich wäre, zu entlassen sein wird.

Artikel IV

Anhaltung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher

Solange die erforderlichen Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 159 StVG) noch nicht errichtet sind oder Personen, auf deren Unterbringung das Gericht erkannt hat, noch nicht aufnehmen können, ist die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen zu vollziehen. Werden Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher teilweise in Betrieb genommen, so hat das Bundesministerium für Justiz in sinngemäßer Anwendung des § 161 StVG zu entscheiden, welche Untergebrachten in diese Anstalten zu überstellen sind.

Artikel V

Vollzug der auf Unterbringung in einem Arbeitshaus lautenden Strafurteile

1. Die Unterbringung eines Rechtsbrechers in einem Arbeitshaus ist nach dem 31. Dezember 1974 als Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 des Strafgesetzbuches) zu vollziehen, wenn die Unterbringung nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211, angeordnet worden ist und festgestellt wird, daß zugleich mit den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951 auch die Voraussetzungen nach § 23 des Strafgesetzbuches vorgelegen sind. Diese Feststellung muß bei einem Rechtsbrecher, an dem am 31. Dezember 1974 die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder die dieser Unterbringung vorangehende Freiheitsstrafe vollzogen wird, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt in Rechtskraft erwachsen sein, sonst spätestens bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Unterbringung in einem Arbeitshaus zu vollziehen wäre. Über die Feststellung hat, solange an dem Rechtsbrecher die

Freiheitsstrafe oder Unterbringung im Arbeitshaus vollzogen wird, das Vollzugsgericht (§§ 16, 162 StVG), sonst das erkennende Gericht auf Antrag des öffentlichen Anklägers zu entscheiden.

2. Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach Z. 1 darf zusammen mit der vorangehenden Unterbringung in einem Arbeitshaus nicht länger als fünf Jahre dauern.

3. Soweit die Unterbringung eines Rechtsbrechers in einem Arbeitshaus nicht nach Z. 1 als Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zu vollziehen ist, darf sie nach dem 31. Dezember 1974 nicht mehr vollzogen werden. Ebenso darf die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den §§ 2 und 4 des Arbeitshausgesetzes 1951 für eine Probezeit aufgeschoben oder der Unterbrachte in diesem Zeitpunkt auf Probe entlassen ist.

Artikel VI

Inkrafttreten

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art. V mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

2. Art. V tritt mit dem 1. Juli 1974 in Kraft.

Artikel VII

Vollziehung

1. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, soweit sich aus Art. I Z. 51 Buchstabe b und aus der folgenden Z. 2 nichts anderes ergibt.

2. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung des Art. III das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu pflegen.

Erläuterungen

Allgemeines

Der Nationalrat der XIII. GP hat in seiner 76. Sitzung in Abänderung eines Beschlusses aus der 22. Sitzung beschlossen, dem Justizausschuß zur Berichterstattung über die Regierungsvorlage für ein neues Strafgesetzbuch eine Frist bis 25. November 1973 zu erteilen. Damit ist eine Beschlußfassung über das neue materielle Strafrecht durch den Nationalrat noch im Laufe dieses Jahres gesichert und das Inkrafttreten des Strafgesetzbuches mit 1. Jänner 1975 ermöglicht. Es bedarf keiner näheren Ausführungen, daß das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches Anpassungen anderer Bereiche des Strafrechtes („Begleitgesetze“) voraussetzt. In einem solchen „Begleitgesetz“ muß das Strafvollzugsgesetz an das neue Strafgesetzbuch angepaßt werden.

Nach der RV eines neuen StGB soll es künftig nicht mehr wie nach dem bisher geltenden Recht verschiedene Freiheitsstrafarten, sondern nur mehr eine einheitliche „Freiheitsstrafe“ geben. Ferner sollen neben die Freiheitsstrafe eine Reihe mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen treten. Die im bisher geltenden Recht vorgesehene Unterbringung in einem Arbeitshaus soll dagegen entfallen.

Um die diesbezüglichen Bestimmungen vollziehen zu können, müssen die auf dem Gebiet des Vollzuges freiheitsentziehender Strafrechtsfolgen derzeit bestehenden Vorschriften, d. s. die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, geän-

dert und ergänzt werden. Der weitaus überwiegende Teil dieser Änderungen und Ergänzungen kann im Strafvollzugsgesetz selbst vorgenommen werden; ebenso sollen in dieses Gesetz die bisher im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren im Zusammenhang mit einer bedingten Entlassung aufgenommen werden (Art. I). Außerhalb des Strafvollzugsgesetzes sind im gegebenen Zusammenhang lediglich Übergangsbestimmungen betreffend den weiteren Vollzug der auf eine der Freiheitsstrafarten des bisher geltenden Rechtes oder auf Unterbringung in einem Arbeitshaus lautenden Strafurteile (Art. II und V) und Bestimmungen über die bis zur Inbetriebnahme eigener Anstalten für geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher in Aussicht genommene Anhaltung solcher Rechtsbrecher (Art. III und IV) vorzusehen.

Zu Art. I — Änderungen des Strafvollzugsgesetzes:

Zu Z. 1 bis 7, 11 bis 13, 20 und 21, 28 bis 30, 32 bis 38 und 42 bis 47:

Die in diesen Ziffern vorgesehenen Änderungen sind ausschließlich oder zu einem Teil — insoweit wird hinsichtlich des anderen Teiles auf die folgenden Erläuterungen hingewiesen — aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Während nach dem bisher geltenden Recht verschiedene Freiheitsstrafarten, nämlich Kerker oder Arrest, sowie allenfalls auch Verschärfungen

dieser Strafen zu vollziehen sind, kommt nach dem neuen StGB nur mehr der Vollzug einer einheitlichen „Freiheitsstrafe“ in Betracht, wobei es auch keine Verschärfungen mehr geben soll.

2. Wo in Bestimmungen auf das bisher geltende Strafgesetz Bezug genommen worden ist, soll stattdessen nunmehr auf das neue StGB Bezug genommen werden. Entsprechendes gilt für Bezugnahmen auf das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 u. ä.

3. Der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen soll zwar im wesentlichen in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes (Vierter Teil) zusammenfassend geregelt werden, die neuen Bestimmungen sind jedoch auch im Titel des Gesetzes und in den einleitenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zu Z. 5 und 6:

Ist die Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden, so soll ein Aufschub des Vollzuges der über den Verurteilten verhängten Freiheitsstrafe aus den im § 6 StVG genannten Gründen von vornherein nicht in Betracht gezogen werden können. Anders bei Vollzugsuntauglichkeit nach § 5 StVG: in diesem Fall soll jedoch stets eine Ersatzhaft nach den Abs. 3 und 4 dieser Gesetzesstelle angeordnet werden.

Zu Z. 7 bis 9:

Im Zuge der Bemühungen um eine zeitgemäße Reform des Strafvollzuges hat sich ergeben, daß die Aufrechterhaltung des Betriebes der bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser, deren Zahl in den letzten Jahrzehnten ständig zurückgegangen ist, als selbständige Einrichtungen zum Vollzug von Freiheitsstrafen nicht mehr vertretbar ist. Soweit diese Einrichtungen daher überhaupt bestehen bleiben, sollen sie künftig unselbständige Außenstellen der Gefangenenhäuser der Gerichtshöfe bilden.

Zu Z. 10:

Die Änderung im Abs. 1 berücksichtigt einerseits den Wegfall der bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser als selbständige Vollzugsanstalten (siehe zu Z. 7 bis 9), andererseits soll dadurch die bisher im Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Frage entschieden werden, ob und wann als Vollzugsgericht ein Dreirichterssenat oder ein Einzelrichter tätig zu werden hat.

Die Änderung der Z. 10 hängt mit der zu Z. 40 begründeten Änderung der Bestimmungen über den Entlassungsvollzug zusammen.

Die Erweiterung der Z. 3 im Abs. 2 berücksichtigt die unter Z. 26 näher erläuterte Einführung eines Urlaubs.

Die neu vorgesehene Z. 12 StVG übernimmt im wesentlichen die bisher im § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 enthaltene Zuständigkeitsregelung für die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe. Ergänzende Bestimmungen für das Verfahren nach einer bedingten Entlassung enthält § 180. Hinsichtlich der Entscheidungen im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen, insbesondere mit Entlassungen aus diesen Maßnahmen ist auf § 162 und die Erl. hierzu zu verweisen.

Zu Z. 14:

Die Einfügung berücksichtigt die unter Z. 17 und 25 näher erläuterten neu vorgesehenen Vergünstigungen der Benützung eines eigenen Rundfunkempfangsgerätes und des Gruppenausganges.

Zu Z. 15:

Die bisher geltende Fassung des § 28 ordnet insbesondere an, daß die Strafgefangenen mit den im Strafvollzug tätigen Personen nur in bestimmten Fällen sprechen dürfen. Die dieser Regelung zugrunde liegende Auffassung erscheint überholt. Gelegentlich der somit erforderlichen Neufassung sollen auch die übrigen Bestimmungen über das Sprechen der Strafgefangenen zweckentsprechend gestaltet werden.

Zu Z. 16:

Nach § 32 Abs. 6 haben einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges ausschließlich diejenigen Strafgefangenen zu leisten, die sich weigern, Arbeiten zu verrichten, obwohl sie fähig sind zu arbeiten. Die Höhe dieses Beitrages ist im Jahr 1969 mit 35 S festgesetzt worden. Nach der Entwicklung des Geldwertes würde diesem Betrag inzwischen ein Betrag von etwas über 50 S entsprechen. Um Novellierungen des Gesetzes eigens zum Zweck einer Valorisierung entbehrlich zu machen, wird vorgeschlagen, den Betrag in eine entsprechende Relation zur Arbeitsvergütung der Strafgefangenen zu setzen, die ihrerseits zufolge § 52 Abs. 2 jeweils auf dem Verordnungsweg valorisiert wird¹⁾.

Zu Z. 17:

Nach § 58 Abs. 1 ist den Strafgefangenen in der Freizeit u. a. Gelegenheit zur Teilnahme am Empfang geeigneter Rundfunksendungen zu geben. Dies geschieht im allgemeinen in der

¹⁾ Unter Berücksichtigung der zum 1. Jänner 1974 in Aussicht genommenen Erhöhung des im textbezogenen Vergütungsbetrages wird sich ein eigentlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 50 S ergeben.

Weise, daß von der Anstaltsleitung ausgewählte Hörfunksendungen über Lautsprecher in die Hafträume übertragen werden. Künftig soll jedoch darüber hinaus als Vergünstigung unter entsprechenden Voraussetzungen einzelnen Strafgefangenen auch der Besitz eines Rundfunkempfangsgerätes zur Benützung während der Freizeit (allenfalls auch während der Arbeitszeit) gestattet werden können.

Zu Z. 18:

Bisher durften die Strafgefangenen für die Anschaffung von Gegenständen, die sie für verschiedene im Gesetz vorgesehene Möglichkeiten der Beschäftigung in der Freizeit benötigen, ausschließlich die Vergütung für die von ihnen zu leistenden Arbeiten verwenden. Es hat sich gezeigt, daß diese Beschränkung dem Umfang, in dem die Strafgefangenen von den Möglichkeiten einer Freizeitbeschäftigung Gebrauch machen, zu enge Grenzen setzt; sie soll daher entfallen.

Zu Z. 19:

Nach § 22 Abs. 2 der RV eines StGB ist trotz Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher von einer solchen Unterbringung u. a. dann abzusehen, wenn der Rechtsbrecher mehr als zwei Jahre in Strafhaft zu verbüßen hat. Nach den Erl. zur RV S. 107 ist dafür die Erwägung maßgebend, daß in einem solchen Fall der Strafvollzug hinlänglich Chancen für eine Entwöhnung bietet. Nach den geltenden Bestimmungen über die ärztliche Betreuung der Strafgefangenen kann jedoch ein Strafgefangener nicht ohne weiteres dazu verhalten werden, sich einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen. Der vorliegende Paragraph soll diese Lücke schließen.

Zu Z. 22 bis 24:

Bisher mußten sämtliche von einem Strafgefangenen abgesendeten und für ihn eingehenden Briefe vom Anstaltsleiter oder den hiezu von ihm besonders bestimmten Bediensteten gelesen werden. Der hieraus für den Sicherungszweck des Vollzuges entspringende Vorteil steht jedoch weder zu der damit verbundenen Beeinträchtigung des Briefgeheimnisses in einem entsprechenden Verhältnis, noch zu dem dazu erforderlichen Verwaltungsaufwand. Die Überwachung des Briefverkehrs soll sich daher in Hinkunft — abgesehen von Stichproben und dem Fall, daß gegenüber einem bestimmten Strafgefangenen der Verdacht eines Mißbrauches besteht, grundsätzlich auch auf diejenige Maßnahmen beschränken, die erforderlich sind, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen hintanzuhalten.

Die Einschränkung der Überwachung gestattet es, die bisher für den Briefverkehr bestandenen zeitlichen Beschränkungen grundsätzlich aufzuheben. Im Einzelfall kann sich jedoch eine Einschränkung weiterhin als notwendig erweisen; dann soll sie, ähnlich wie dies seit der Strafprozeßnovelle 1972 für den Vollzug der Untersuchungshaft gilt, vom Anstaltsleiter angeordnet werden können.

Zu Z. 25:

Die Bestimmung über den Gruppenausgang übernimmt eine Regelung, die in ähnlicher Form bereits seit längerer Zeit im Bereich des Jugendstrafvollzuges gilt (§ 60 Abs. 8 des Jugendgerichtsgesetzes 1961), für den Strafvollzug an Erwachsenen.

Zu Z. 26:

Der Gedanke der Ermöglichung einesurlaubes für Strafgefangene, die längere Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, ist bereits im Ministerialentwurf eines Strafvollzugsgesetzes v. J. 1965 zur Diskussion gestellt worden, damals jedoch überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Inzwischen sprechen jedoch mehrere Gründe für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Vorsorge in dieser Richtung: Einmal die guten Erfahrungen, die man damit schon seit längerem insbesondere in skandinavischen Ländern und in der Schweiz, aber auch bereits in der Bundesrepublik Deutschland gemacht hat; zweitens die Einmütigkeit, mit der die Forderung danach heutzutage von Fachleuten des In- und Auslandes erhoben und dementsprechend auch in neueren Gesetzentwürfen berücksichtigt wird¹⁾; drittens und nicht zuletzt die durch wissenschaftliche Untersuchungen erhärtete Überzeugung, daß der Urlaub im langfristigen Strafvollzug bei vielen Strafgefangenen zur Vermeidung schwerer und dauernder psychischer Schädigungen nicht entbehrt werden kann.

Zu Z. 27:

Im Zusammenhang mit der Schaffung geeigneter Einrichtungen zur Unterbringung gefährlicher Strafgefangener in einer Strafvollzugsanstalt sind Zweifel darüber entstanden, ob und in welchem Umfang die Anordnung bestimmter für zweckmäßig befundener Formen der Unterbringung dem Anstaltsleiter zusteht oder einer Anordnung des Vollzugsgerichtes bedarf. Die vorliegende Bestimmung soll klarstellen, daß die Unterbringung eines im Sinne des § 103

¹⁾ So zuletzt die RV eines Strafvollzugsgesetzes für die BRD v. J. 1973 und der Alternativ-Entwurf eines solchen Gesetzes vom selben Jahr.

Abs. 1 StVG¹⁾ gefährlichen Strafgefangenen in der Weise, daß er während der täglichen Arbeit oder während einer täglichen Freizeit von mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten wird, für die verbleibende Zeit in einem Einzelraum zu denjenigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen zählt, deren Anordnung in die Zuständigkeit des Anstaltsleiters fällt.

Zu Z. 29:

Durch die in lit. b vorgesehene Änderung des § 105 Abs. 6 StVG wird der Wortlaut in Übereinstimmung mit den vergleichbaren Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Z. 1 und § 6 Abs. 1 gebracht.

Zu Z. 31:

Der grundsätzliche Entfall der zeitlichen Beschränkungen oder das Absenden und den Empfang von Briefen macht eine Neuregelung der bisher auf die „Brieffristen“ abgestellten Regelung über den strafweisen Entzug des Rechtes auf Briefverkehr erforderlich.

Zu Z. 33:

Es entspricht einer modernen Auffassung im Strafvollzug, für geeignete Strafgefangene auch die Möglichkeit eines sogenannten „Freiganges“ (auch als „offener Vollzug“ bzw. „Vollzug in halber Freiheit“ bezeichnet) vorzusehen. Bei dieser Vollzugsform gehen die Strafgefangenen außerhalb der Anstalt und ohne Bewachung in einem nicht zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb einer Arbeit nach, während sich ihre Anhaltung in der Anstalt auf die Freizeit (einschließlich der Einnahme von Mahlzeiten) und Ruhezeiten beschränkt. Ein solcher Freigang wäre im Rahmen der Bestimmungen über den Strafvollzug in gelockterter Form an sich schon bisher zulässig gewesen. In Anbetracht des Ausmaßes der darin gelegenen Lockerung erscheint es jedoch zweckmäßig, darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Vorschrift, daß die Anordnung des Freiganges nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden darf, trägt den Bestimmungen des Art. 2 Z. 1 und 2 lit. c des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit, BGBl. Nr. 86/1961, Rechnung.

Die Zulässigkeit des Freiganges im Rahmen des § 126 StVG bedeutet, daß diese Form des Vollzuges bei Strafgefangenen möglich ist, die zeitliche Freiheitsstrafen verbüßen, in Einrichtungen für den gelockerten Vollzug (zumeist

¹⁾ Diese Bestimmung lautet: „Gegen Strafgefangene, bei denen Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht oder von denen sonst eine beträchtliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung ausgeht, sind die erforderlichen besonderen Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.“

Außenstellen von Vollzugsanstalten) angehalten werden und von denen zu erwarten ist, daß sie die mit dem Freigang verbundene Vollzugslockerung nicht mißbrauchen werden. Darüber hinaus soll der Freigang aber auch im Rahmen des Entlassungsvollzuges möglich sein (siehe Z. 39).

Zu Z. 39 und 40:

Die §§ 144 und 145 sehen in ihrer bisherigen Fassung im wesentlichen folgendes vor: Strafgefangene, die Freiheitsstrafen mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr verbüßen, sollen in einem je nach dem Ausmaß der Strafzeit genau bestimmten Zeitpunkt vor ihrer voraussichtlichen Entlassung von den übrigen Strafgefangenen getrennt und gemeinsam in einem besonderen Vollzug auf ihre Entlassung vorbereitet werden. Da die Durchführung dieser Bestimmungen sowohl in baulicher als auch in personell-organisatorischer Hinsicht umfangreiche Vorkehrungen erfordert, ist das Inkrafttreten bereits in den Schlußbestimmungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzes auf einen Zeitpunkt verschoben worden, der erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten nahezu aller übrigen Bestimmungen liegen sollte; die Strafvollzugsgesetznovelle 1971 hat diesen Zeitpunkt sodann um weitere drei Jahre verschoben. Im Zuge der in der Zwischenzeit nach Vorbereitung der Durchführung angestellten Überlegungen hat sich ergeben, daß die Bestimmungen einer Überarbeitung bedürfen:

Zunächst ist namentlich von den Vertretern der Praxis darauf hingewiesen worden, daß die völlige Herauslösung derjenigen Strafgefangenen, deren Entlassung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bevorsteht, aus dem bisherigen Vollzug und ihre Zusammenfassung in einem Sondervollzug mehr Nachteile als Vorteile brächte. So könnte z. B. in einem solchen Vollzug die Differenzierung zwischen Strafgefangenen im Erstvollzug und anderen Strafgefangenen kaum aufrechterhalten werden. Dadurch würde der Erfolg der Differenzierung in Frage gestellt. Außerdem müßten vielfach die Art der zugewiesenen Arbeit geändert oder eingeleitete Berufsausbildungen und -fortbildungen unterbrochen werden, ohne daß dies im Interesse des Strafgefangenen oder der Vollzugsverwaltung läge. Um diese Nachteile zu vermeiden, soll die Verpflichtung zur Unterstellung unter einen besonderen Vollzug überhaupt entfallen. Dafür soll eine nutzbringende Verwendung des Zeitraumes vor der Entlassung in anderer Weise sichergestellt werden: Die Strafgefangenen sollen hier nicht nur, wie schon bisher vorgesehen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch und fürsorglicher betreut werden (§ 144 Abs. 1), sondern es sollen ihnen auch verschiedene Lockerungen des Vollzuges gewährt werden, soweit dies nach den Einrichtungen der

Anstalt möglich und von den einzelnen Strafgefangenen zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen werden (§ 144 Abs. 2; vgl. dazu auch § 126 und Z. 33).

Schließlich erscheint es auch nicht zweckmäßig, den Beginn des Entlassungsvollzuges an starre Fristen zu binden; es genügt vielmehr die allgemeine Anordnung, daß der Entlassungsvollzug je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung zu beginnen hat (§ 145).

Zu Z. 41:

Auf die Anordnung der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter muß bereits in dem dieser Unterbringung vorangehenden Strafvollzug Bedacht genommen werden.

Da eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft eine gute Zukunftsprognose für den Verurteilten, die (Überstellung und) Anhaltung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter aber eine schlechte Zukunftsprognose voraussetzen, schließen die beiden Institute einander aus. Es soll daher ausdrücklich bestimmt werden, daß die bedingte Entlassung aus der Strafhaft auch bedeutet, daß der Verurteilte nicht mehr in die Rückfallstäteranstalt überstellt werden kann.

Abs. 4 des § 151 übernimmt in seinen ersten beiden Sätzen eine Bestimmung, die bisher für die Überstellung Strafgefangener zum Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus gegolten hat (§ 9 Abs. 4 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211).

§ 152 ergänzt für das Verfahren zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung die Bestimmung des § 17 durch verschiedene Vorschriften, die bisher im § 16 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949 enthalten waren.

Zu Z. 44:

Hinsichtlich des Besuchempfanges für den Vollzug der einheitlichen Freiheitsstrafe des neuen StGB soll bei Strafzeiten bis zu einem Jahr diejenige Regelung gelten, die bisher für den Vollzug der milderen Freiheitsstrafe gegolten hat.

Zu Z. 47:

Zum Entfall des bisherigen § 156 Abs. 1 vgl. die Erl. zu Z. 7 bis 9.

Zu Z. 48:

Zur Anordnung des Vollzuges der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (§ 157):

Zum Abs. 1 vgl. die Erl. zu Z. 5 und 6.

Eine dem vorgesehenen Abs. 2 erster Satz entsprechende Bestimmung war als § 63 in der RV eines StGB enthalten. Nach den Empfehlungen des vom Justizausschuß des Nationalrates zur Vorberatung der RV eingesetzten Unterausschusses soll eine derartige Bestimmung jedoch nicht in das StGB, sondern in das Vollzugsrecht aufgenommen werden. Abs. 2 Satz 2 entspricht der vom Unterausschuß zu § 48 der RV empfohlenen Ergänzung.

Zu den Einrichtungen und Behörden des Vollzuges der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen:

Zu den §§ 158 bis 160:

Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 soll in besonderen Anstalten vollzogen werden. Diese Anstalten müssen erst errichtet werden. Nach den derzeit vorliegenden Schätzungen, die im BMJ im Einvernehmen mit dem BMB angestellt worden sind, werden die zu errichtenden Anstalten nicht vor dem Jahr 1982 in Betrieb genommen werden können. Die Bestimmungen über diese Anstalten und den in ihnen durchzuführenden Vollzug (§§ 158, 164, 165 und 167) sollen daher im wesentlichen erst mit einem entsprechenden späteren Zeitpunkt in Kraft treten (Z. 50 lit. c; siehe aber auch Art. III).

Bei der Anstaltsunterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher wird sowohl für zurechnungsunfähige (§ 21 Abs. 1 StGB) wie für zurechnungsfähige, aber geistig abnorme (§ 21 Abs. 2 StGB) Rechtsbrecher vorzuzorgen sein. Im ersten Fall wird die Unterbringung etwa der zwangsweisen Anhaltung von Personen in Krankenanstalten für Geisteskrankte nach den §§ 48 ff. des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, entsprechen, im zweiten Fall etwa dem Strafvollzug an Personen, die sich wegen psychischer Besonderheiten nicht für den allgemeinen Vollzug eignen (§§ 8 Abs. 3 Z. 4, 129 StVG); hiezu ist des näheren auf die §§ 165 und 166 hinzuweisen.

Erfordern die Eigenart oder der Zustand eines Strafgefangenen in Anbetracht der Zwecke des Strafvollzuges eine dem Vollzug in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher entsprechende Behandlung, so soll der Strafvollzug insoweit in dieser Anstalt durchgeführt werden dürfen. Das Entsprechende soll auch für Personen gelten, die in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter untergebracht sind.

Ebenso soll in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher auch die Entwöhnungs-

behandlung Strafgefangener durchgeführt werden dürfen (vgl. Z. 19).

Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB und die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher nach § 22 StGB soll bis zur Errichtung und Inbetriebnahme der dafür vorgesehenen eigenen Anstalten in Sonderanstalten nach § 8 Abs. 3 Z. 4 StVG oder in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen durchgeführt werden (siehe Art. III Abs. 1 lit. b und Art. IV).

Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter kann bis auf weiteres in bereits bestehenden Vollzugsanstalten durchgeführt werden. Der Vollzug dieser Maßnahme wird daher bereits nach dem Inkrafttreten des neuen StGB in vollem Umfang möglich sein (vgl. hiezu auch Art. V). Die Zahl der weiblichen Personen, die durchschnittlich in einer solchen Anstalt anzuhalten sein werden, wird voraussichtlich so gering sein, daß die Einrichtung einer eigenen Anstalt hierfür wirtschaftlich nicht vertretbar wäre; es ist daher beabsichtigt, den Vollzug insoweit in einer besonderen Abteilung der Frauenstrafvollzugsanstalt durchzuführen.

Zu § 162:

Im neuen § 162 soll die Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes für alle Entscheidungen begründet werden, die mit der Notwendigkeit der (weiteren) Anhaltung in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme oder mit der Entlassung aus einer solchen Maßnahme zusammenhängen. Lediglich für die Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder aus einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter, die auf Ablauf der Höchstanhaltungszeit zurückzuführen ist, wurde keine besondere Zuständigkeitsnorm vorgesehen. Diese Entlassung hat die Anstalt ohne weiteres vorzunehmen, so wie ihr auch die Entlassung eines Rechtsbrechers nach völliger Verbüßung einer Freiheitsstrafe obliegt.

Zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher:

Zu § 164:

Die Zwecke der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ergeben sich aus § 21 StGB.

Zu § 165:

Hinsichtlich der Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher kann sich die Regelung des Vollzuges im wesentlichen

auf die Vorschrift beschränken, daß er sich nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der maßgebenden Wissenschaften — in erster Linie der Psychiatrie — zu richten hat. Das Ermessen, das damit den für den Vollzug Verantwortlichen eingeräumt wird, kann jedoch kein unbegrenztes sein: das Recht der Untergebrachten zur Stellung von Ansuchen und zur Erhebung von Beschwerden sowie überhaupt ihre Menschenwürde (Art. 3 der Menschenrechtskonvention) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dem Ermessen der Verantwortlichen muß es auch überlassen bleiben, ob und welche Pflichten den Untergebrachten im allgemeinen und im besonderen — z. B. in bezug auf die Verrichtung von Arbeiten — auferlegt werden und ob und inwieweit auf den Verstoß gegen Pflichten reagiert werden soll. Soweit danach eine Ahndung von Verstößen überhaupt sinnvoll erscheint, dürfen die Untergebrachten im Ergebnis jedenfalls nicht schlechter gestellt werden als **Strafgefangene**.

Zu § 166:

Hinsichtlich der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher ist der Vollzug von vornherein grundsätzlich ebenso zu gestalten wie der Vollzug mittel- und langfristiger Freiheitsstrafen, an deren Stelle dieser Vollzug ja zunächst vikariierend zu treten hat (§ 24 der RV eines StGB). In bezug auf das Tragen eigener Kleidung sowie in bezug auf den Besitz von Gegenständen empfehlen sich jedoch im Hinblick auf die Eigenart der Unterbringung ähnliche Abweichungen vom Freiheitsstrafvollzug, wie sie bereits im Untersuchungshaftvollzug vorgesehen sind. Ebenso wie in anderen Fällen eines behandlungsintensiven Vollzuges (vgl. § 136 Abs. 3 StVG) ist auch im vorliegenden Fall ein Vollzug in Stufen nicht zweckmäßig; hiedurch wird eine Reihe ergänzender Bestimmungen erforderlich. Vor allem jedoch sind die Untergebrachten zur Erreichung der Vollzugszwecke entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen (vgl. § 56 StVG). Erforderlichenfalls können dazu auch Abweichungen von den sonst für den Vollzug gegebenen Vorschriften angeordnet werden, jedoch nur innerhalb derselben Grenzen, die auch für den Vollzug an „Geisteskranken“ gezogen sind.

Zu § 167:

Die Bestimmungen über die Grundsätze des Vollzuges von Freiheitsstrafen und über den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die nicht nur für den Freiheitsstrafvollzug, sondern für alle Arten einer zwangsweisen Anhaltung in Anstalten Geltung beanspruchen können, daher auch für den Vollzug

mit Freiheitsentziehung verbundener vorbeugender Maßnahmen; so z. B. die Bestimmungen über die Verpflegung, über die Hygiene, über die ärztliche und soziale Betreuung, über besondere Sicherheitsmaßnahmen, über die Aufnahme und über die Entlassung.

Zur Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher:

Die Zwecke der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ergeben sich aus § 22 StGB. Für die Gestaltung des Vollzuges gelten dem Sinne nach die gleichen Überlegungen, wie sie hinsichtlich der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher angestellt worden sind. Im übrigen vgl. die Erl. zu § 166.

Zur Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter:

Die Zwecke der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ergeben sich aus § 23 StGB. Vgl. im übrigen die Erl. zu § 160.

Vom Vollzug längerfristiger Freiheitsstrafen soll sich der Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter grundsätzlich durch mehr Sicherheit nach außen, dafür mehr Freiheit im Inneren unterscheiden. Beide Forderungen betreffen in erster Linie die bauliche Gestaltung der Anstalten und Einzelheiten der Beaufsichtigung, die in den Bestimmungen über den Strafvollzug nicht näher festgelegt sind, sodaß es insoweit zur Verwirklichung dieser Forderungen im Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter keiner Sonderbestimmungen bedarf. Ansonsten wäre in diesem Zusammenhang zu erwägen, den Untergebrachten in einem gegenüber der Rechtslage, wie sie für Strafgefangene besteht, vermehrten Ausmaß den Besitz eigener Gegenstände und das Tragen eigener Kleidung zu gestatten. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich jedoch auf den ersten Punkt in der Überlegung, daß die eigene Kleidung den Erfolg von Fluchtversuchen allzusehr begünstigen und damit den Sicherungszweck der Unterbringung in Frage stellen könnte.

Auf eine Arbeitspflicht der Untergebrachten kann nicht verzichtet werden. Der Grund dafür ist einmal, daß in der heutigen Leistungsgesellschaft eine Sozialisation ohne Gewöhnung an regelmäßige Arbeit praktisch nicht in Betracht kommt. Zum anderen ist die Heranziehung der Untergebrachten zur Arbeit der einfachste und zugleich bewährte Weg, um ihnen die unerlässliche Leistung eines Beitrages zu dem von den Vollzugsanstalten gewährten Unterhalt zu ermöglichen.

Aus den bisher für den Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus geltenden Bestimmungen sollen für den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter die Bestimmungen über den Bezug von Bedarfsgegenständen (§ 173; vgl. § 17 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951), über die Zulage zur Arbeitsvergütung (§ 174; § 17 Abs. 3 des Arbeitshausgesetzes 1951) und für den Besuchsempfang (§ 175; § 16 des Arbeitshausgesetzes 1951) übernommen werden. Alle diese Bestimmungen enthalten eine Besserstellung des Untergebrachten gegenüber dem Strafgefangenen. Sie lassen sich hinsichtlich der ersten beiden Punkte dadurch rechtfertigen, daß die Maßnahme im Anschluß an eine längere Strafhaft vollzogen wird und die Aussicht einer allmählichen Verbesserung ihrer Stellung für die Untergebrachten einen Anreiz zu einer positiven Einstellung zum Vollzug bieten kann. Hinsichtlich des dritten Punktes läßt sich ins Treffen führen, daß es ein Rückschritt wäre, eine Regelung, die sachlich gerechtfertigt erscheint und demnach für alle Bereiche des Vollzuges anzustreben wäre, jedoch insbesondere aus personellen Gründen bisher nur in Teilbereichen verwirklicht werden konnte, nunmehr auch in einem dieser Teilbereiche wieder aufzugeben.

Die Zulage zur Arbeitsvergütung soll im Fall der Begehung einer strafwürdigen Ordnungswidrigkeit strafweise vorübergehend entzogen oder beschränkt werden können, wodurch der mitunter als unzureichend bemängelte Katalog der Ordnungsstrafen eine Erweiterung erfährt (§ 176).

Zu § 177 vgl. § 145 Abs. 1 in der Fassung der Z. 40 StVG.

Zum Verfahren nach bedingter Entlassung:

Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, müssen häufig in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, die außerhalb des Bundeslandes liegen, in dem der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird der Verurteilte aus dem Vollzug einer solchen Freiheitsstrafe bedingt entlassen und kehrt er wieder an seinen früheren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zurück, so ist die große Entfernung zwischen diesem Ort und dem Vollzugsgericht dann mißlich, wenn das Gericht dem Verurteilten Weisungen erteilt oder einen Bewährungshelfer bestellt hat. Es soll daher in diesen und ähnlichen Fällen ein Zuständigkeitswechsel von Gesetzes wegen eintreten (§ 179).

Die Abs. 2 bis 4 des § 180 übernehmen Regelungen, die bisher im Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 enthalten waren, u. zw. Abs. 2 bisher im § 16 Abs. 1 und 5, Abs. 3 bisher im § 18 Abs. 1 und Abs. 4 bisher im § 16 Abs. 6

des genannten Gesetzes enthaltene Bestimmungen. Die in den vorliegenden Paragraphen nicht übernommenen Regelungen sind im Hinblick auf die §§ 17, 75, 146 und 149 StVG entbehrlich.

Zu Z. 49 bis 51:

Die Bezeichnungsänderungen werden durch die unter Z. 48 vorgenommene Einfügung notwendig.

Die Erforderlichkeit besonderer Bestimmungen für das Inkrafttreten ergibt sich aus dem schon in den Erl. zu den §§ 158 bis 160 angeführten Umstand, daß Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher erst gebaut und eingerichtet werden müssen, was voraussichtlich einige Jahre in Anspruch nehmen wird; das Entsprechende gilt für die vorgesehenen Anstalten für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Übergangsbestimmungen sind teils — soweit es um die Errichtung der neuen Anstalten und um den Vollzug in diesen Anstalten geht — in dem vorgeschlagenen neuen Abs. 3 des § 181 (neu) enthalten, teils — soweit es um den (vorläufigen) Vollzug der in Rede stehenden Maßnahmen in anderen Anstalten geht — in den Art. III und IV. Im übrigen wird auf die Ausführungen zur Frage der finanziellen Auswirkungen hingewiesen.

Die Änderungen in der Vollzugsklausel sind durch die seit der Kundmachung des StVG erfolgte Neuerrichtung des BMGU und durch die neu eingefügten Bestimmungen über die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher notwendig geworden.

Zu Art. II — Vollzug der auf Kerker oder Arrest lautenden Strafurteile:

Da das Gesetz ab dem 1. Jänner 1975 nur mehr Vollzugsbestimmungen für die einheitliche „Freiheitsstrafe“ des neuen StGB enthalten wird, bedarf es einer besonderen Bestimmung darüber, wie die bisher ergangenen und noch ergehenden auf die verschiedenen Freiheitsstrafarten des bisher geltenden Rechtes lautenden Strafurteile ab diesem Zeitpunkt zu vollziehen sind.

Ebenso wie eine Verschärfung der Freiheitsstrafe im neuen StGB nicht mehr vorgesehen ist, sollen auch die nach dem bisher geltenden Strafgesetz angeordneten Verschärfungen ab dem Inkrafttreten des neuen StGB nicht mehr vollzogen werden.

Zu Art. III — Anhaltung geistig abnormer Rechtsbrecher in Krankenanstalten für Geistesranke:

Um das Inkrafttreten der Bestimmungen des neuen StGB über die Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher

(§ 21 Abs. 1 und 2 StGB) nicht bis zur Inbetriebnahme der zu diesem Zweck neu zu errichtenden Einrichtungen (§ 158 StVG) hinauschieben zu müssen, soll in der Übergangsbestimmung bestimmt werden, daß Unterbringungen nach § 21 Abs. 1 StGB vorläufig in den öffentlichen Krankenanstalten für Geistesranke zu vollziehen sind und Unterbringungen nach § 21 Abs. 2 StGB in bereits bestehenden Justizeinrichtungen für den Strafvollzug an Personen mit psychischen Besonderheiten, die für den allgemeinen Vollzug untauglich machen. Vor allem ist hier auf die Sonderanstalt Mittersteig zu verweisen.

Die Bestimmungen sollen ferner sicherstellen, daß die von den Gerichten nach den vorstehenden Bestimmungen eingewiesenen Rechtsbrecher von den öffentlichen Krankenanstalten aufgenommen, zwangsweise angehalten und nur auf Grund einer Entscheidung des Vollzugsgerichtes wieder entlassen werden. Die Pflegegebühren soll der Bund tragen. Sobald die im § 158 StVG vorgesehene Anstalt in Betrieb genommen werden kann, werden die in dieser Weise von den Strafgerichten in die allgemeinen Krankenanstalten eingewiesenen Rechtsbrecher, deren Anhaltung noch notwendig ist, in die Vollzugsanstalt zu übernehmen sein.

Art. IV — Anhaltung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher:

Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher nach § 22 StGB soll bis zur Errichtung und Inbetriebnahme der dafür vorgesehenen eigenen Anstalten in besonderen Abteilungen der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen durchgeführt werden.

Zu Art. V — Vollzug der auf Unterbringung in einem Arbeitshaus lautenden Strafurteile:

Eine Unterbringung im Arbeitshaus ist im neuen StGB nicht mehr vorgesehen (vgl. die Erl. zur RV S. 99 f.). In diesem Zusammenhang ist folgende Übergangsregelung beabsichtigt:

„§ 329. (2) § 23 und die damit zusammenhängenden Bestimmungen über die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter sind auf Taten (§ 23 Abs. 1 Z. 1), die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen worden sind, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nur anzuordnen, wenn zugleich mit den Voraussetzungen nach § 23 auch die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem Arbeitshaus nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211, vorliegen.

2. Die Unterbringung darf nicht länger als fünf Jahre dauern.“

Im Sinne dieser Bestimmungen sollen auch die bis zum Inkrafttreten des neuen StGB ausgesprochenen Einweisungen in ein Arbeitshaus ab diesem Zeitpunkt nur mehr dann vollzogen werden dürfen, wenn festgestellt wird, daß zugleich mit den Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211, auch die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB vorgelegen sind. Der Vollzug soll sich in diesem Fall nach den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter richten, allerdings mit der Maßgabe, daß die gesamte Anhaltungszeit ebenso, wie dies nach § 7 Abs. 2 des Arbeitshausgesetzes 1951 der Fall gewesen wäre, nicht länger als fünf Jahre dauern darf.

Ist die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus im Zeitpunkt des Inkrafttretens für eine Probezeit aufgeschoben (§§ 2 und 4 des Arbeitshausgesetzes 1951) oder ist der Untergebrachte in diesem Zeitpunkt auf Probe entlassen (§ 8 des Arbeitshausgesetzes 1951), so soll die Unterbringung nicht mehr vollzogen werden dürfen.

Art. VI — Inkrafttreten:

Das Gesetz soll zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten. Für die Übergangsbestimmung des Art. V muß jedoch ein früheres Inkrafttreten angeordnet werden, damit die danach vorgesehenen Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden können.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen auf dem Gebiet des Strafvollzuges werden in finanzieller Hinsicht teils Belastungen mit sich bringen (so z. B. die Bestimmungen über die Entwöhnungsbehandlung und über den Gruppenausgang), teils aber auch Entlastungen (so z. B. die Bestimmungen über die Lockerung der Überwachung des Briefverkehrs). Bei manchen Änderungen werden sowohl Belastungen als auch Entlastungen entstehen, dabei aber die Entlastungen überwiegen (so z. B. bei den Bestimmungen über den Urlaub und über den Freigang). Im Ergebnis werden voraussichtlich die Belastungen und Entlastungen einander ungefähr die Waage halten, abgesehen davon aber auch an sich keinen nennenswerten Umfang erreichen.

Demgegenüber wird der Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen zum Teil sehr beträchtliche

finanzielle Mittel erfordern. Wie bereits in dem einschlägigen Bericht des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat (III-95 Blg. NR, XIII. GP) vom 30. Mai 1973 ausführlich dargelegt worden ist, wird zwar die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter in bereits bestehenden Anstalten vollzogen werden können, sodaß in diesem Zusammenhang kein ins Gewicht fallender Mehraufwand erforderlich wird. Hinsichtlich der Unterbringung geistig abnormer und entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher wird es dagegen einerseits erforderlich sein, für den übergangsweisen Vollzug dieser Maßnahmen in bereits bestehenden Justizanstalten bzw. öffentlichen Krankenanstalten vorzusorgen bzw. aufzukommen, andererseits einen entsprechenden Anstaltenkomplex neu zu errichten. Hinsichtlich der vorläufigen Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher in den allgemeinen psychiatrischen Krankenanstalten (Art. III) ist bei einer angenommenen Zahl von 20 Neueinweisungen im Jahr und einem Tageskostensatz von 500 S im ersten Jahr mit Kosten von rund 3,7 Millionen Schilling und einem jährlichen Anstieg dieser Kosten in derselben Höhe zu rechnen.

Was den erwähnten Anstaltenkomplex betrifft, so wird der einmalige Bauaufwand bei einem angenommenen Platzbedarf für insgesamt 210 zurechnungsunfähige und 230 zurechnungsfähige geistig abnorme sowie 60 entwöhnungsbedürftige = insgesamt 500 Rechtsbrecher auf rund 850 Millionen Schilling geschätzt. Dieser Aufwand würde sich bei einer angenommenen Errichtungszeit von rund zehn Jahren ungleichmäßig verteilen: in den ersten fünf Jahren würde der jährliche Aufwand von rund zwei auf rund 20 Millionen Schilling steigen, in der Zeit der eigentlichen Bauführung, d. s. die zweiten fünf Jahre, würde der jährliche Aufwand jeweils zwischen rund 100 und rund 200 Millionen Schilling liegen. Bei vollem Betrieb der Anstalten wird für die hiezu benötigten rund 500 Personen ein jährlicher Personalmehraufwand von rund 51 Millionen Schilling und ein jährlicher Sachaufwand von rund 21,5 Millionen Schilling angenommen werden müssen.

Die Realisierung und Finanzierung dieser Bauvorhaben hängt wesentlich von der Durchführung des langfristigen Investitionsprogramms des Bundes für die Jahre 1973 bis 1982 ab. Die Dotierung des Programms für die einzelnen Jahre wird sich nach der jeweiligen Budgetlage zu richten haben. Für die Übergangszeit wird hinsichtlich der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer und entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher in Justizanstalten mit einem entsprechend geringeren Mehraufwand das Auslangen gefunden werden können.

Gegenüberstellung der Unterschiede in den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes in der bisher geltenden Fassung und in der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

Bisher geltende Fassung	In der Fassung des Strafvollzugs- anpassungsgesetzes
Titel	Titel
<p style="text-align: center;">Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen (Strafvollzugs- gesetz — StVG.)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strafurteil: jedes Erkenntnis eines Strafgerichtes, mit dem wegen einer den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist; 2. Verurteilter: jede Person, über die in einem Strafurteil eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist; 3. Strafgefangener: jeder Verurteilte, an dem eine in einem Strafurteil verhängte Freiheitsstrafe vollzogen wird; 4. Strafzeit: die Zeit, die der Verurteilte auf Grund eines Strafurteils oder mehrerer unmittelbar nacheinander zu vollziehender Strafurteile, die alle auf Arreststrafen lauten, in Strafhaft zuzubringen hat. Als Strafhaft ist jede dem Vollzug eines Strafurteiles dienende Haft anzusehen. Übersteigt eine auf die Strafe anzurechnende Zeit einen Monat, so ist sie in Monaten, Tagen und Stunden, sonst in Tagen oder Stunden anzurechnen. Soweit Bruchteile von Jahren, Monaten oder Wochen der Strafzeit zu bilden sind, die keine ganzen Jahre, Monate oder Wochen ergeben, ist ein Jahr zwölf Monaten, ein Monat dreißig Tagen und eine Woche sieben Tagen gleichzusetzen. <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Für den Jugendstrafvollzug gilt dieses Bundesgesetz nur insoweit, als das Jugendgerichtsgesetz 1961 nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen (Strafvollzugsgesetz — StVG)</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strafurteil: jedes Erkenntnis eines Strafgerichtes, mit dem wegen einer den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist; 2. Verurteilter: jede Person, über die in einem Strafurteil eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist; 3. Strafgefangener: jeder Verurteilte, an dem eine in einem Strafurteil verhängte Freiheitsstrafe vollzogen wird; 4. Untergebrachter: jede Person, an der eine mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme vollzogen wird; 5. Strafzeit: die Zeit, die der Verurteilte auf Grund eines Strafurteiles oder mehrerer unmittelbar nacheinander zu vollziehender Strafurteile in Strafhaft zuzubringen hat. Als Strafhaft ist jede dem Vollzug eines Strafurteiles dienende Haft anzusehen. Übersteigt eine auf die Strafe anzurechnende Zeit einen Monat, so ist sie in Monaten, Tagen und Stunden, sonst in Tagen oder Stunden anzurechnen. Soweit Bruchteile von Jahren, Monaten oder Wochen der Strafzeit zu bilden sind, die keine ganzen Jahre, Monate oder Wochen ergeben, ist ein Jahr zwölf Monaten, ein Monat dreißig Tagen und eine Woche sieben Tagen gleichzusetzen. <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Für den Jugendstrafvollzug und für den Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen an Jugendlichen gilt dieses Bundesgesetzes nur insoweit, als das Jugendgerichtsgesetz 1961 nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>.....</p>

935 der Beilagen

21

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

§ 3

.....
(2) Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, oder begründete Besorgnis besteht, daß er es versuchen werde.

§ 5

.....
(3) An Verurteilten, an denen nach Abs. 1 oder 2 eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden kann, ist statt dessen eine Haft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vollziehen, wenn

1. der Verurteilte nach der Art oder dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, oder nach seinem Lebenswandel

- a) für die Sicherheit des Staates oder der Person oder
- b) für die Sicherheit des Eigentums besonders gefährlich ist oder

2. Die Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt und anzunehmen ist, daß sich der Verurteilte im Falle des Aufschubes dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen würde.

In den Fällen der Z. 1 lit. b sowie in den Fällen der Z. 2 darf diese Haft jedoch nur vollzogen werden, wenn der Verurteilte in der dafür unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung (§ 10) in Betracht kommenden Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen sachgemäß behandelt werden kann und sein Leben durch die Überstellung in diese Anstalt nicht gefährdet wäre; in den Fällen der Z. 1 lit. a ist dagegen erforderlichenfalls der Vollzug in einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 71 Abs. 2) durchzuführen.

.....
(5) Wäre bloß der Vollzug von Verschärfungen der Freiheitsstrafe (§§ 19, 253 des Strafgesetzes) wegen eines der im Abs. 1 oder 2 angeführten Zustände des Verurteilten mit Nachteilen für seine Gesundheit verbunden, so hat nur dieser Vollzug insoweit zu unterbleiben.

§ 3

.....
(2) Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er das versuchen werde, oder wenn seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.

§ 5

.....
(3) An Verurteilten, an denen nach Abs. 1 oder 2 eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden kann, ist statt dessen eine Haft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vollziehen, wenn

1. der Verurteilte nach der Art oder dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, oder nach seinem Lebenswandel

- a) für die Sicherheit des Staates oder der Person oder
- b) für die Sicherheit des Eigentums besonders gefährlich ist;

2. die Freiheitsstrafe drei Jahre übersteigt und anzunehmen ist, daß sich der Verurteilte im Falle des Aufschubes dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen würde, oder

3. die Unterbringung des Verurteilten in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden ist.

In den Fällen der Z. 1 lit. b sowie in den Fällen der Z. 2 darf diese Haft jedoch nur vollzogen werden, wenn der Verurteilte in der dafür unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Strafvollzugsortsänderung (§ 10) in Betracht kommenden Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen sachgemäß behandelt werden kann und sein Leben durch die Überstellung in diese Anstalt nicht gefährdet wäre; in den Fällen der Z. 1 lit. a oder 3 ist dagegen erforderlichenfalls der Vollzug in einer öffentlichen Krankenanstalt (§ 71 Abs. 2) durchzuführen.

.....
Abs. 5 entfällt.

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

§ 6

(1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben, ...

(2) Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a, so hat es dem Verurteilten Weisungen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

§ 9

(1) Kerker- oder Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in der nach § 134 zu bestimmenden Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten.

(2) Die von den Gerichtshöfen verhängten Kerker- oder Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, und die von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen.

(3) Die von den Bezirksgerichten verhängten Arreststrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Bezirksgerichte zu vollziehen.

(4) Soweit für den Vollzug von Freiheitsstrafen Sonderanstalten eingerichtet sind, ist der Strafvollzug zwar in den gerichtlichen Gefangenenhäusern einzuleiten, dann aber in der Sonderanstalt durchzuführen.

(5) Sind an einem Verurteilten unmittelbar nacheinander eine Kerkerstrafe und eine Arreststrafe zu vollziehen und ist für den Vollzug einer dieser Strafen eine Strafvollzugsanstalt zuständig, so sind beide Strafen in dieser Anstalt zu vollziehen. Ist aber für den Vollzug der einen Strafe ein Gefangenenhaus eines Gerichtshofes und für den Vollzug der anderen ein Gefangenenhaus eines Bezirksgerichtes zuständig, dann sind beide Strafen im Gefangenenhaus des Gerichtshofes zu vollziehen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn für den Vollzug einer der zusammentreffenden Strafen eine Sonderanstalt zuständig ist.

§ 6

(1) Ist der Verurteilte nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen er verurteilt worden ist, und nach seinem Lebenswandel weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich **und ist auch nicht seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter angeordnet worden**, so ist die Einleitung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe aufzuschieben,

(2) Bewilligt das Gericht einen Aufschub des Vollzuges gemäß Abs. 1 Z. 2 lit. a, so hat es dem Verurteilten Weisungen (§ 52 des Strafgesetzbuches) zu erteilen, wenn dies geboten ist, um den Verurteilten vor einem Rückfall zu bewahren.

§ 9

(1) **Freiheitsstrafen**, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in der nach § 134 zu bestimmenden Strafvollzugsanstalt zu vollziehen; bis zur Bestimmung der zuständigen Strafvollzugsanstalt ist der Strafvollzug jedoch im Gefangenenhaus eines Gerichtshofes einzuleiten.

(2) **Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, sind in den Gefangenenhäusern der Gerichtshöfe zu vollziehen.**

Abs. 3 entfällt.

(3) Unverändert.

Abs. 5 entfällt.

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

(6) Örtlich zuständig ist das Gefangenenhaus des Gerichtes, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen inländischen Wohnsitz, so ist der gewöhnliche Aufenthalt des Verurteilten in Ermangelung eines solchen Aufenthaltes im Inland aber jeder andere Aufenthalt des Verurteilten im Inland maßgebend. Ist der Verurteilte in gerichtlicher Haft, so ist an Stelle des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder Aufenthaltes der Ort der Haft maßgebend.

(7) Besteht für einen Verurteilten kein nach Abs. 6 örtlich zuständiges Gefangenenhaus, so ist der Sitz des Gerichtes maßgebend, das in erster Instanz erkannt hat.

(8) Das Bundesministerium für Justiz hat durch Verordnung die Sprengel der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Strafvollzuges so festzusetzen, daß die zur Verfügung stehenden Einrichtungen am besten ausgenützt werden können. Der Sprengel jedes gerichtlichen Gefangenenhauses hat mindestens den Sprengel des Gerichtes zu umfassen.

§ 10

.....

(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, dürfen jedoch nicht in bezirksgerichtlichen Gefangenenhäusern und Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, nur dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist.

§ 11

(1) Vollzugsbehörde erster Instanz ist der Anstaltsleiter.

(2) Anstaltsleiter der bezirksgerichtlichen Gefangenenhäuser sind die Vorsteher der Bezirksgerichte.

§ 16

(1) Vollzugsgericht ist der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Handelt es sich jedoch ausschließlich um den Vollzug einer der im § 9 Abs. 3 bezeichneten Freiheitsstrafen, so ist Vollzugsgericht das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

1. über den Beitrag des Verurteilten zu den Kosten des Strafvollzuges (§ 32);

(4) Unverändert.

(5) Besteht für einen Verurteilten kein nach Abs. 4 örtlich zuständiges Gefangenenhaus, so ist der Sitz des Gerichtes maßgebend, das in erster Instanz erkannt hat.

(6) Das Bundesministerium für Justiz hat durch Verordnung die Sprengel der Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des Strafvollzuges so festzusetzen, daß die zur Verfügung stehenden Einrichtungen am besten ausgenützt werden können. Der Sprengel jedes gerichtlichen Gefangenenhauses hat mindestens den Sprengel des Gerichtes zu umfassen.

§ 10

.....

(2) Freiheitsstrafen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, dürfen nur dann in Strafvollzugsanstalten vollzogen werden, wenn der Verurteilte damit einverstanden ist.

§ 11

Vollzugsbehörde erster Instanz ist der Anstaltsleiter.

Abs. 2 entfällt.

§ 16

(1) Vollzugsgericht ist der in Strafsachen tätige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Die Entscheidung steht einer Versammlung von drei Richtern zu, wenn es sich aber ausschließlich um eine Freiheitsstrafe aus einer Strafsache handelt, in der in erster Instanz ein Einzelrichter erkannt hat, einem Einzelrichter.

(2) Das Vollzugsgericht entscheidet

1. über den Beitrag des Verurteilten zu den Kosten des Strafvollzuges (§ 32);

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

2. über den Verfall von Geld und Gegenständen (§ 37);

3. über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, den Widerruf und die Nichteinrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99);

4. über die Aufrechterhaltung der im § 103 Abs. 2 Z. 4 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahme, wenn diese mehr als vier Wochen dauert;

5. über die Aufrechterhaltung einer der im § 103 Abs. 2 Z. 5 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen, wenn diese mehr als 48 Stunden dauern;

6. über die Nichteinrechnung einer im Hausarrest zugebrachten Zeit in die Strafzeit (§ 115);

7. über die Anhaltung eines Strafgefangenen in Einzelhaft gegen seinen Willen, wenn diese mehr als vier Wochen dauert (§ 125);

8. über die Zulässigkeit der Anhaltung im Strafvollzug in gelockerter Form (§ 126 Abs. 3);

9. über den nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges (§ 133);

10. über die vorzeitige Überstellung in einen der Vorbereitung für eine Entlassung dienenden Vollzug (§ 145 Abs. 2);

11. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 147).

2. über den Verfall von Geld und Gegenständen (§ 37);

3. über die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe, den Urlaub, den Widerruf und die Nichteinrechnung der außerhalb der Strafhaft verbrachten Zeit in die Strafzeit (§§ 99 und 99 a);

4. Unverändert.

5. Unverändert.

6. Unverändert.

7. Unverändert.

8. Unverändert.

9. Unverändert.

10. darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (§ 145 Abs. 2);

11. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 147);

12. über die bedingte Entlassung und die damit zusammenhängenden Anordnungen, über den Widerruf der bedingten Entlassung und darüber, daß die bedingte Entlassung endgültig geworden ist, soweit in den §§ 179 und 180 nichts anderes bestimmt wird (§§ 47, 49 bis 53, 55 und 58 des Strafgesetzbuches).

§ 18

§ 18.

.....
(7) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauenspersonen den obrigkeitlichen Personen im Sinne des § 68 des Strafgesetzes gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten, im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist ebenso zu bestrafen, wie eine gesetzwidrige Verlautbarung (§ 309 des Strafgesetzes).

.....
(7) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehen die Vertrauenspersonen Beamten im Sinn des § 77 Z. 5 des Strafgesetzbuches gleich. Sie sind, außer wenn sie eine amtliche Mitteilung zu machen haben, jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit gemachten und im Interesse eines Beteiligten geheimzuhaltenden Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 308 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

935 der Beilagen

25

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

§ 22

.....

(2) Den Strafgefangenen dürfen **außer den im Strafurteil angeordneten Verschärfungen** nur nach Maßgabe der Gesetze Beschränkungen auferlegt oder Vergünstigungen und Lockerungen des Strafvollzuges gewährt werden.

.....

§ 23

(1) Wie die im Strafurteil angeordneten Verschärfungen zu vollziehen sind, bestimmt das Strafgesetz.

(2) An Strafgefangenen, die bettlägerig krank sind, dürfen Verschärfungen nicht vollzogen werden, ebenso nicht an anderen Strafgefangenen, wenn und solange nach der Erklärung des Anstaltsarztes ihre Gesundheit dadurch gefährdet würde.

(3) Strafgefangene, an denen eine Verschärfung nach § 19 Abs. 1 lit. a des Strafgesetzes vollzogen wird, sind vom Anstaltsarzt zweimal in jeder Woche aufzusuchen. Hat der den ärztlichen Dienst versiehende Arzt die Anstalt nicht so oft aufzusuchen, so sind solche Strafgefangene einmal in jeder Woche von ihm und ein weiteres Mal in jeder Woche von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen.

§ 24

.....

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

1. Gebrauch eigener Leibwäsche (§ 39 Abs. 2);
2. Ausschmückung des Haftraumes (§ 40 Abs. 2 Z. 1);
3. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 2 Z. 2);
4. außerordentliche Arbeitsvergütung (§ 53);
5. Geldbelohnung (§ 55);
6. Zeichnen und Malen (§ 63);
7. Teilnahme am Fernsehempfang und an Veranstaltungen (§ 65).

§ 22

.....

(2) Den Strafgefangenen dürfen nur nach Maßgabe der Gesetze Beschränkungen auferlegt oder Vergünstigungen und Lockerungen des Strafvollzuges gewährt werden.

.....

§ 23

Entfällt.

§ 24

.....

(3) Unverändert.

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Unverändert.
4. Unverändert.
5. Unverändert.
- 5 a. Benützung eines eigenen Rundfunkempfangsgerätes (§ 60 a);
6. Unverändert.
7. Teilnahme am Fernsehempfang und an Veranstaltungen (§ 65);
8. Teilnahme am Gruppenausgang (§ 98 a).

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

§ 28

(1) Die Strafgefangenen dürfen mit den im Strafvollzug tätigen Personen nur sprechen, um sich über den Inhalt oder den Sinn einer in Ansehung ihrer Person getroffenen oder bevorstehenden Maßnahme zu erkundigen, um etwas vorzubringen oder wenn sie zum Sprechen aufgefordert werden. Mit anderen Strafgefangenen dürfen sie während der gemeinschaftlichen Arbeit und in Gemeinschaftshaft während der Freizeit in ruhiger Weise sprechen. Die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, dürfen dadurch nicht gestört werden. Unanständige Reden und Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten. Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.

(2) Mit anderen als den im Abs. 1 genannten Personen dürfen die Strafgefangenen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 86 bis 100 sowie unbeschadet der Rechte der vorgesetzten Vollzugsbehörden, des Vollzugsgerichtes und der Vollzugskommission nur sprechen, soweit der Anstaltsleiter hierzu seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist.

§ 32

.....
(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe von 35 S für jeden Tag der Strafzeit zu leisten.

§ 28

(1) Durch das Sprechen der Strafgefangenen mit Personen, die im Strafvollzug tätig sind und mit anderen Strafgefangenen dürfen die Sicherheit und Ordnung, besonders auch im Arbeitsablauf, nicht gestört werden. Ungehörig laute oder unanständige Reden sowie Äußerungen, in denen zu unsittlichen oder strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sind verboten. Während der Ruhezeit hat Stillschweigen zu herrschen.

(2) Die Strafgefangenen dürfen mit Personen, die nicht im Strafvollzug tätig sind und mit anderen Strafgefangenen, von denen sie getrennt angehalten werden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 Abs. 2 und 86 bis 100 sowie unbeschadet der Rechte der vorgesetzten Vollzugsbehörden des Vollzugsgerichtes und der Vollzugskommission nur sprechen, soweit dies im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten erforderlich ist oder der Anstaltsleiter hierzu seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dies mit den Zwecken des Strafvollzuges vereinbar ist.

§ 32

.....
(5) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges in der Höhe des Zwanzigfachen der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit zu leisten.

§ 60 a

Benützung eigener Rundfunkempfangsgeräte

§ 60 a. Soweit davon unter Berücksichtigung der Art der Unterbringung der Strafgefangenen und der Verhältnisse der Anstalt keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung oder eine Belästigung zu befürchten ist, kann Strafgefangenen der Besitz eines Rundfunkempfangsgerätes zum Empfang von Hörfunksendungen in der Freizeit oder auch in der Arbeitszeit gestattet werden.

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

§ 64

(1) Die zur Ausübung des im § 62 genannten Rechtes und der im § 63 genannten Vergünstigung erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Strafgefangenen durch die Anstalt zu beschaffen.

(2)

§ 64

(1) Die zur Ausübung des im § 62 genannten Rechtes und der im § 63 genannten Vergünstigung erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Strafgefangenen durch die Anstalt zu beschaffen. **Hiefür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.**

(2)

§ 68 a

Entwöhnungsbehandlung eines Strafgefangenen

§ 68 a. (1) Ein Strafgefangener, der dem Mißbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben ist, ist mit seiner Zustimmung einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, soweit dies im Hinblick auf die Dauer seiner Strafzeit zweckmäßig ist.

(2) Ein Strafgefangener ist auch ohne seine Zustimmung einer Entwöhnungsbehandlung zu unterziehen, wenn seine Strafzeit mehr als zwei Jahre beträgt und nur aus diesem Grund von seiner Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 des Strafgesetzbuches) abgesehen worden ist.

§ 69

(1) Verweigert ein Strafgefangener trotz Belehrung die Mitwirkung an einer nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlichen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung, so ist er diesen Maßnahmen zwangsweise zu unterwerfen, soweit dies nicht mit Lebensgefahr verbunden und ihm auch sonst zumutbar ist. Einer unzumutbaren Untersuchung oder Heilbehandlung steht jeder Eingriff gleich, der nach seinen äußeren Merkmalen als schwere körperliche Beschädigung (§ 152 des Strafgesetzes) zu beurteilen wäre. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muß vor jeder Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung oder Heilbehandlung die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden.

.....

§ 69

(1) Verweigert ein Strafgefangener trotz Belehrung die Mitwirkung an einer nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlichen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung, so ist er diesen Maßnahmen zwangsweise zu unterwerfen, soweit dies nicht mit Lebensgefahr verbunden und ihm auch sonst zumutbar ist. Einer unzumutbaren Untersuchung oder Heilbehandlung steht jeder Eingriff gleich, der nach seinen äußeren Merkmalen als **schwere Körperverletzung (§ 92 Abs. 1 des Strafgesetzbuches)** zu beurteilen wäre. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muß vor jeder Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung oder Heilbehandlung die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden.

.....

§ 72

(2) Ist ein Strafgefangener nicht imstande, seine Angehörigen davon zu verständigen, daß er lebensgefährlich krank oder verletzt ist, so hat diese Verständigung der Anstaltsleiter zu übernehmen. Zu verständigen ist die Person, die der Strafgefangene bezeichnet; hat der Strafgefangene aber keine bestimmte Person bezeich-

.....

§ 72

(2)

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

net, so ist die jeweils nächste der im folgenden genannten Personen zu verständigen, deren Aufenthalt bekannt ist: der Ehegatte des Strafgefangenen, sein ältestes volljähriges Kind, sein Vater, seine Mutter oder der nächste seiner volljährigen Angehörigen (§ 216 des Strafgesetzes), von gleich nahen aber der älteste. Eine Person, die sich nicht im Inland aufhält, ist nur zu verständigen, wenn sich keine der überhaupt in Betracht kommenden Personen im Inland aufhält. Auf verständigen Wunsch des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter auch andere Personen zu benachrichtigen.

....., seine Mutter oder der nächste seiner übrigen volljährigen Angehörigen (§ 75 des Strafgesetzbuches), von gleich nahen aber der älteste

§ 87

§ 87

(1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Briefe nur innerhalb bestimmter Zeitabstände absenden und empfangen.

(1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, dürfen die Strafgefangenen Briefe im Umfang eines gewöhnlichen Briefbogens ohne zeitliche Beschränkung absenden und empfangen.

(2) Die Strafgefangenen dürfen unmittelbar nach Aufnahme in die Anstalt und in der Folge unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1, wenn an ihnen eine Kerkerstrafe vollzogen wird, alle zwei Wochen, wenn an ihnen aber eine Arreststrafe vollzogen wird, jede Woche einen Brief im Umfang eines Anstaltsbriefbogens absenden. Statt eines Briefes darf ein Telegramm abgesendet werden, wenn andernfalls der Zweck der Mitteilung gefährdet oder vereitelt würde.

(2) Wird durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs die Überwachung beeinträchtigt, so hat der Anstaltsleiter diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind.

(3) Die Strafgefangenen dürfen unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 1, wenn an ihnen eine Kerkerstrafe vollzogen wird, alle zwei Wochen, wenn an ihnen aber eine Arreststrafe vollzogen wird, jede Woche einen Brief im Umfang eines gewöhnlichen Briefbogens von einer der Personen, mit der ihnen Briefverkehr gestattet ist, empfangen. Gehen für einen Strafgefangenen Briefe in kürzeren Zeitabständen oder innerhalb der festgesetzten Zeitabstände mehrere Briefe ein, so ist er aufzufordern, anzugeben, ob und welche dieser Briefe so behandelt werden sollen, als ob sie zu einem Zeitpunkt eingingen, an dem sie der Strafgefangene empfangen dürfte; soweit der Strafgefangene kein solches Verlangen stellt, sind die Briefe zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen.

(3) Gehen im Fall einer angeordneten Beschränkung für einen Strafgefangenen Briefe in kürzeren Zeitabständen oder innerhalb der festgesetzten Zeitabstände mehrere Briefe ein, so ist er aufzufordern, anzugeben, ob und welche dieser Briefe so behandelt werden sollen, als ob sie zu einem Zeitpunkt eingingen, an dem sie der Strafgefangene empfangen dürfte; soweit der Strafgefangene kein solches Verlangen stellt, sind die Briefe zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen.

§ 89

§ 89

(2) Den Strafgefangenen ist für jeden Brief und für jede Eingabe ein Anstaltsbriefbogen und das nötige Schreibzeug zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Strafgefangenen ist für jeden Brief und für jede Eingabe ein Briefbogen und das nötige Schreibzeug zur Verfügung zu stellen.

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

Soweit es der Zweck des Briefes oder der Eingabe notwendig macht, sind dem Strafgefangenen auch mehrere Anstaltsbriefbogen zu überlassen.

Soweit es der Zweck des Briefes oder der Eingabe notwendig macht, sind den Strafgefangenen auch mehrere Briefbogen zu überlassen.

§ 90

§ 90

(1) Alle von den Strafgefangenen verfaßten Briefe und Eingaben sind vor ihrer Absendung, alle für sie eingehenden Briefe vor ihrer Aushändigung vom Anstaltsleiter oder einem von ihm hiezu besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten zu lesen. Erforderlichenfalls ist zuvor die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen. Die Überprüfung ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Es ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn, daß der Brief nach Abs. 2 zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen erforderlich ist.

(1) Der gesamte Briefverkehr der Strafgefangenen ist insoweit zu überwachen, als dies notwendig ist, um unerlaubte Sendungen von Geld oder anderen Gegenständen in Briefen anzuhalten. Außerdem sind die von den Strafgefangenen verfaßten Briefe und Eingaben vor ihrer Absendung und die für sie eingehenden Briefe vor ihrer Aushändigung vom Anstaltsleiter oder einem von ihm besonders bestellten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefangenen oder deswegen erforderlich ist, weil der Verdacht besteht, daß der Brief nach Abs. 2 anzuhalten sein werde. Erforderlichenfalls ist zuvor die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen.

(2)

(2)

§ 98 a

Gruppenausgang

§ 98 a. Einem Strafgefangenen, der nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, deretwegen er verurteilt ist, sowie nach seinem Lebenswandel vor der Anhaltung und seiner Aufführung während dieser weder für die Sicherheit des Staates, noch für die der Person oder des Eigentums besonders gefährlich ist, kann als Vergünstigung höchstens zweimal in jedem Kalenderjahr die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Strafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen haben die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung oder eine unauffällige Anstaltskleidung zu tragen.

§ 99 a

Urlaub

§ 99 a. (1) Einem Strafgefangenen, dessen Strafzeit mindestens zwei Jahre beträgt, ist unter den im § 99 Abs. 1 bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen ohne Rücksicht auf das Vorliegen der dort unter Z. 1 und 2 bezeichneten besonderen Voraussetzungen auf seinen Antrag höchstens zweimal in jedem Kalenderjahr ein Urlaub in der Dauer von jeweils höchstens fünf Arbeitstagen und insgesamt höchstens vierzehn Tagen zu gewähren, sobald der Strafgefangene

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

mindestens ein Viertel der Strafzeit, im Fall einer lebenslangen Strafe aber mindestens sieben Jahre, in Strafhaft zugebracht hat. Ein Urlaub darf nicht gewährt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Strafgefangene die Unterbrechung der Freiheitsstrafe zur Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen mißbrauchen oder versuchen werde, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen. Zwischen dem Ende einesurlaubes und dem Beginn des nächsten Urlaubes muß jeweils ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

(2) Der § 99 Abs. 2 bis 5 gilt dem Sinne nach.

§ 103

§ 103

(2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, kommen nur in Betracht:

1. die häufigere Durchsuchung des Strafgefangenen, seiner Sachen und seines Haftraumes;

2. die nächtliche Beleuchtung des Haftraumes;

3. die Entziehung von Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen oder Bekleidungsstücken, deren Mißbrauch zu befürchten ist;

4. die Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene Schaden anrichten kann;

5. die Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke oder die Festhaltung in einem Gurten- oder Gitterbett.

(2) Als besondere Sicherheitsmaßnahmen, die eine zusätzliche Beschränkung der Lebensführung des Strafgefangenen mit sich bringen, kommen nur in Betracht:

1. Unverändert.

1 a. die Unterbringung eines Strafgefangenen, der entweder während der täglichen Arbeit oder während einer täglichen Freizeit von mindestens zwei Stunden in Gemeinschaft angehalten wird, für die verbleibende Zeit in einem Einzelhaftraum;

2. Unverändert.

3. Unverändert.

4. Unverändert.

5. Unverändert.

§ 104

§ 104

(1) Die Strafvollzugsbediensteten dürfen unmittelbare Gewalt nur anwenden:

1. im Falle gerechter Notwehr (§ 2 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes);

2. zur Überwindung einer gewaltsamen Handanlegung oder gefährlichen Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§ 81 des Strafgesetzes);

3. zur Verhinderung der Flucht eines Strafgefangenen oder zu seiner Wiederergreifung;

(1) Die Strafvollzugsbediensteten dürfen unmittelbare Gewalt nur anwenden:

1. im Falle der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches);

2. zur Überwindung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder eines tätlichen Angriffes auf einen Amtsträger (§§ 276, 277 des Strafgesetzbuches);

3. Unverändert.

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

4. gegenüber einer Person, die in die Anstalt eindringt oder einzudringen oder einen Strafgefangenen zu befreien versucht;

4. Unverändert.

5. zur Überwindung einer sonstigen die Ordnung in der Anstalt gefährdenden Nichtbefolgung einer Anordnung.

5. Unverändert.

§ 105

§ 105

(6) Der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen ist nur zulässig:

(6) Der mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen ist nur zulässig:

1. im Falle gerechter Notwehr (§ 2 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes) zur Verteidigung eines Menschen;

1. im Falle der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches) zur Verteidigung eines Menschen;

2. zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs;

2. Unverändert.

3. zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung eines Strafgefangenen, der wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist, das ihn als eine für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

3. zur Verhinderung der Flucht oder zur Wiederergreifung eines Strafgefangenen, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die ihn als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

(7) Der lebensgefährdende Waffengebrauch gegen Menschen ist außer dem Fall gerechter Notwehr (§ 2 Abs. 1 lit. g des Strafgesetzes) ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen; er ist nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden.

(7) Der lebensgefährdende Waffengebrauch gegen Menschen ist außer dem Fall der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches) ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen; er ist nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden.

§ 107

§ 107

(3) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner unbeschadet des § 118 Abs. 1 der Strafgefangene, der sich einer gerichtlich strafbaren Übertretung gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Ehre oder gegen das Vermögen einer der im Abs. 1 Z. 9 genannten Personen oder eines Mitgefangenen oder einer gerichtlich strafbaren Übertretung gegen das Anstaltsgut schuldig macht.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner unbeschadet des § 118 Abs. 1 der Strafgefangene, der sich einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Ehre oder gegen das Vermögen einer der im Abs. 1 Z. 9 genannten Personen oder eines Mitgefangenen oder einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung gegen das Anstaltsgut schuldig macht.

§ 112

§ 112

(2) Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt, das Recht auf Briefverkehr oder Besuchsempfang höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in un-

(2) Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt werden. Das Recht auf Briefverkehr darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen oder beschränkt werden. Das Recht auf Besuchsempfang darf höch-

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

unterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Briefe absenden oder empfangen oder keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.

stens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.

§ 118

§ 118

(3) Von der Verfolgung eines Strafgefangenen wegen einer gerichtlich strafbaren Übertretung kann der öffentliche Ankläger absehen oder zurücktreten, wenn die Tat nur geringfügig ist und die verhängte Strafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht.

(3) Von der Verfolgung eines Strafgefangenen wegen einer **in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung** kann der öffentliche Ankläger absehen oder zurücktreten, wenn die Tat nur geringfügig ist und die verhängte Strafe eine gerichtliche Ahndung entbehrlich macht.

§ 126

§ 126

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu. Handelt es sich jedoch um einen Strafgefangenen in der Unterstufe des Vollzuges einer Kerkerstrafe (§ 138), so hat über die Zulässigkeit der Anhaltung in einem solchen Strafvollzug auf Antrag der sonst zur Entscheidung berufenen Stelle das Vollzugsgericht zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z. 8).

(4) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu. Handelt es sich jedoch um einen Strafgefangenen in der Unterstufe des Vollzuges einer **ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe** (§ 138), so hat über die Zulässigkeit der Anhaltung in einem solchen Strafvollzug auf Antrag der sonst zur Entscheidung berufenen Stelle das Vollzugsgericht zu entscheiden.

§ 128

§ 128

(1) Strafgefangene, die ausschließlich oder überwiegend wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen oder wegen selbstverschuldeter voller Berauschung (§ 523 des Strafgesetzes) in bezug auf eine fahrlässig begangene Handlung oder Unterlassung verurteilt worden sind, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. § 127 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

(1) Strafgefangene, die ausschließlich wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen oder wegen **Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung** (§ 294 des Strafgesetzbuches) in bezug auf eine fahrlässig begangene Handlung oder Unterlassung verurteilt worden sind, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist. § 127 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

(2) Für Strafgefangene, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen gegen Leib oder Leben oder wegen selbstverschuldeter voller Berauschung (§ 523 des Strafgesetzes) in bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden sind, ist, soweit dies den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und

(2) Für Strafgefangene, die wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen gegen Leib oder Leben oder **wegen Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung** (§ 294 des Strafgesetzbuches) in bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden sind, ist, soweit dies den

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

zweckmäßigen Verwaltung nicht widerspricht, ein Unterricht über die Verhütung von Unfällen und über Erste Hilfe abzuhalten.

Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht widerspricht, ein Unterricht über die Verhütung von Unfällen und über Erste Hilfe abzuhalten.

§ 130

§ 130

Dritter Abschnitt

ZUSAMMENTREFFEN VON KERKER-
STRAFEN UND ARRESTSTRAFEN

Entfällt.

§ 130. (1) Sind an einem Verurteilten unmittelbar nacheinander eine Kerkerstrafe und eine Arreststrafe in derselben Anstalt zu vollziehen (§ 9 Abs. 5), so ist zuerst die Kerkerstrafe zu vollziehen. Im Vollzug der Arreststrafe darf der Strafgefangene unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Aufsicht und über Ordnungswidrigkeiten (§§ 101 bis 118) nicht schlechter gestellt werden, als er im Vollzug der Kerkerstrafe zuletzt gestellt war.

(2) Bei Anwendung der §§ 145, 148 Abs. 2, 153 und 154 ist so vorzugehen, als ob die Strafzeit der Kerkerstrafe um die Strafzeit der mit ihr zusammentreffenden Arreststrafe verlängert wäre.

Vor § 131

Vor § 131

Vierter Abschnitt

Dritter Abschnitt

VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN
STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGTVOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN,
DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT

§ 131

§ 131

(1) Findet sich jemand zur Einleitung des Vollzuges einer Kerkerstrafe, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, im zuständigen Gefangenenhaus eines Gerichtshofes (§ 9 Abs. 1) während der Amtsstunden ein oder wird er zu diesem Zwecke dorthin vorgeführt oder überstellt, so ist festzustellen, ob er der Verurteilte sei; bejahendenfalls ist er als Strafgefangener aufzunehmen.

(1) Findet sich jemand zur Einleitung des Vollzuges einer **Freiheitsstrafe**, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, im zuständigen Gefangenenhaus eines Gerichtshofes (§ 9 Abs. 1) während der Amtsstunden ein oder wird er zu diesem Zweck dorthin vorgeführt oder überstellt, so ist festzustellen, ob er der Verurteilte sei; bejahendenfalls ist er als Strafgefangener aufzunehmen.

§ 136

§ 136

(1) Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in Stufen zu vollziehen.

(1) **Freiheitsstrafen**, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, sind in Stufen zu vollziehen.

§ 144

§ 144

(2) Strafgefangene, die nicht in einer der im § 8 Abs. 3 Z. 3 und 4 genannten Sonderanstalten angehalten werden, sind zum Zwecke der Vorbereitung auf die Entlassung einem besonderen Vollzug zu unterstellen. Sie sind in diesem Vollzug von den übrigen Strafgefangenen zu trennen

(2) Soweit dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist, sind Strafgefangenen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen werden, im Entlassungsvollzug eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

und in eigenen Abteilungen der Strafvollzugsanstalten anzuhalten. § 127 Abs. 1 zweiter Satz gilt dem Sinne nach.

1. Verlängerung der Besuchsdauer bis auf eine Stunde;

2. Beschränkung der Überwachung des Besuchsempfanges in der Weise, daß die Überwachung des Inhaltes des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher unterbleibt;

3. Freigang (§ 126 Abs. 3).

§ 145

Zeitpunkt der Überstellung

§ 145. (1) Der Entlassungsvollzug beginnt bei einer Strafzeit von einem bis zu drei Jahren drei Monate, bei einer Strafzeit von drei bis zu fünf Jahren sechs Monate, bei einer Strafzeit von mehr als fünf bis zu zehn Jahren neun Monate und bei einer Strafzeit von mehr als zehn Jahren oder bei lebenslanger Strafe ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung.

(2) Wird ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen, so ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1 (vorzeitige Überstellung).

(3) Die Entscheidung über die vorzeitige Überstellung in den Entlassungsvollzug (Abs. 2) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z. 10).

§ 145

Beginn des Entlassungsvollzuges

§ 145. (1) Der Entlassungsvollzug beginnt je nach dem Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei bis sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung.

(2) Wird ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen, so ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen bedingten Entlassung der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung im Sinne des Abs. 1.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener voraussichtlich bedingt entlassen wird (Abs. 2), steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z. 10).

Sechster Unterabschnitt

VOLLZUG AN STRAFGEFANGENEN,
DEREN UNTERBRINGUNG IN EINER ANSTALT FÜR GEFÄHRLICHE RÜCKFALLSTÄTER ANGEORDNET IST

§ 151

§ 151

(1) Auf die Anordnung der Unterbringung eines Strafgefangenen in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist im Strafvollzug im allgemeinen und bei der Arbeitszuweisung (§ 47), bei Ausführungen und Überstellungen (§ 98) sowie bei der Unterbringung (§§ 124, 125) besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Solange nicht entschieden ist, daß die Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht mehr notwendig ist (§ 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), sind die §§ 144 bis 150 nicht anzuwenden, es sei denn, der Strafgefangene wird voraussichtlich bedingt entlassen (§ 145 Abs. 2 und 3).

(3) Wird der Strafgefangene nicht vorzeitig entlassen, so hat das Gericht die Prüfung, ob die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

Rückfallstäter noch notwendig ist (§ 24 Abs. 2 des Strafgesetzbuches), spätestens drei Monate vor dem Ende der Strafzeit vorzunehmen. Wird der Strafgefangene bedingt entlassen, so ist zugleich auszusprechen, daß die Unterbringung nicht mehr notwendig ist (§§ 24 Abs. 2 und 48 Abs. 4 des Strafgesetzbuches).

(4) Ist der Verurteilte aus der Strafhaft in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter zu überstellen, so ist die Überstellung so zeitig vorzunehmen, daß sich der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem die Strafzeit endet, schon in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter befindet. Zu diesem Zweck kann die Überstellung bis zu zwei Wochen vor dem Ende der Strafzeit eingeleitet werden. Die im Strafvollzug als Eigengeld, Hausgeld oder Rücklage gutgeschriebenen Geldbeträge sind dem Verurteilten mit dem Tag der Überstellung im Vollzug der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter gutzuschreiben. Soweit Ordnungsstrafen im Zeitpunkt der Überstellung noch nicht oder noch nicht zur Gänze vollzogen sind, ist ihr Vollzug unbeschadet des § 116 Abs. 6 in der Anstalt für gefährliche Rückfallstäter durchzuführen.

Siebenter Unterabschnitt

VORBEREITUNG EINER BEDINGTEN ENTLASSUNG

§ 152

Vor der Entscheidung über eine bedingte Entlassung (§ 47 des Strafgesetzbuches) hat das Gericht (§ 16 Abs. 2 Z. 12) stets in die Akten über das Strafverfahren und in den Personalakt des Strafgefangenen Einsicht zu nehmen und der Sicherheitsbehörde, in deren Sprengel sich der Strafgefangene zuletzt aufgehalten hat und voraussichtlich aufhalten wird, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn es zur Vorhersage über das künftige Verhalten des zu Entlassenden zweckmäßig ist, ist er vom Gericht zu hören.

Fünfter Abschnitt

VOLLZUG VON KERKERSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR ÜBERSTEIGT

§ 151

§ 151. Für den Vollzug von Kerkerstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die Vorschriften des vierten Abschnittes dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Vierter Abschnitt

VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN, DEREN STRAFZEIT EIN JAHR NICHT ÜBERSTEIGT

§ 153

§ 153. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen, deren Strafzeit ein Jahr nicht übersteigt, gelten die §§ 131 bis 133 und 148 bis 152 dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

§ 154

§ 154

§ 152. (1) Eine ärztliche Untersuchung der Strafgefangenen bei der Aufnahme oder alsbald danach hat unbeschadet des § 168 zu unterbleiben, wenn die Strafzeit zwei Wochen nicht übersteigt.

§ 154. (1) Unverändert.

(2) Die §§ 134 bis 143 sind nicht anzuwenden. Die Strafgefangenen sind wie Strafgefangene in der Oberstufe des Vollzuges von Kerkerstrafen zu behandeln, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt.

(2) Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche. Im übrigen sind die Strafgefangenen wie Strafgefangene in der Oberstufe des Vollzuges von Freiheitsstrafen zu behandeln, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt.

§ 155

§ 155

§ 153. (1) Die §§ 144 und 145 sind nicht anzuwenden.

§ 155. Abs. 1 entfällt.

(2) Strafgefangene, an denen Kerkerstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit mehr als drei Monate beträgt, sind auf ihre Entlassung im Sinne des § 146 vorzubereiten. Strafgefangenen, an denen Kerkerstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit nicht mehr als drei Monate beträgt, kann ein Ausgang (§ 147) nicht gestattet werden.

Strafgefangene, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden,

..... Strafgefangenen, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden,

§ 156

§ 156

§ 154. (1)

§ 156. (1)

(2) Strafgefangene, an denen Kerkerstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit nicht mehr als einen Monat beträgt, sind vor der Entlassung nur dann ärztlich zu untersuchen, wenn sie offenbar krank, verletzt oder schwanger sind.

(2) Strafgefangene, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden, deren

(3) Strafgefangenen, an denen Kerkerstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit drei Monate übersteigt, ist unter den im § 150 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen ein Zuschuß bis zur Höhe eines Viertels des dort genannten Geldbetrages zu gewähren,

(3) Strafgefangenen, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden, deren

Sechster Abschnitt

Entfällt.

VOLLZUG VON ARRESTSTRAFEN

§ 155. Für den Vollzug von Arreststrafen gelten die Vorschriften des fünften Abschnittes dem Sinne nach, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird. Für den Vollzug von Arreststrafen, deren Strafzeit ein Jahr übersteigt, gelten auch die §§ 134 und 135 dem Sinne nach.

Entfällt.

§ 156. (1) Strafgefangene, an denen im Gefangenenhaus eines Bezirksgerichtes Arreststrafen vollzogen werden, deren Strafzeit nicht mehr als drei Monate beträgt, dürfen ihre eigene Klei-

Entfällt.

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes

ding und Leibwäsche behalten, es sei denn, daß sie nicht über eine ausreichende Zahl ordentlicher Kleidungs- und Wäschestücke verfügen.

(2) Die Frist für den ordentlichen Besuchsempfang (§ 93 Abs. 2) beträgt eine Woche.

VIERTER TEIL

Vollzug der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§§ 157 bis 178.

FÜNFTER TEIL

Verfahren nach bedingter Entlassung

§§ 179 und 180.

VIERTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 157. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 3, 18, 144 Abs. 2 und 145 mit 1. Jänner 1970 in Kraft. Soweit aber § 43 die Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen vorschreibt, tritt er für die Strafvollzugsanstalten erst mit 1. Jänner 1972, für die gerichtlichen Gefangenenhäuser erst mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2)

SECHSTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 181. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 3, 18, 144 Abs. 2 und 145 mit 1. Jänner 1970 in Kraft. Soweit aber § 43 die Bewegung im Freien auch an Sonn- und Feiertagen vorschreibt, tritt er für die Strafvollzugsanstalten erst mit 1. Jänner 1972, für die gerichtlichen Gefangenenhäuser erst mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2)

(3) Die Änderungen und Ergänzungen dieses Bundesgesetzes durch das Strafvollzugsanpassungsgesetz treten mit dem 1. Jänner 1975 mit folgenden Einschränkungen in Kraft:

1. Vorbereitungen zur Errichtung und zum Betrieb besonderer Anstalten für geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher können schon mit der Kundmachung des Strafvollzugsanpassungsgesetzes getroffen werden. Die gänzliche oder teilweise Inbetriebnahme solcher Anstalten ist ab 1. Jänner 1975 jederzeit zulässig.

2. Die §§ 164 bis 167 treten mit Beziehung auf Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches erst in Kraft, sobald eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher ihren Betrieb aufgenommen hat. Ihre Anwendung im Sinne des Art. III des Strafvollzugsanpassungsgesetzes ist allerdings schon ab 1. Jänner 1975 möglich.

§ 158. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

§ 182. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

38

935 der Beilagen

Bisher geltende Fassung

In der Fassung des Strafvollzugs-
anpassungsgesetzes

- a) des dritten, fünften und sechsten Unterabschnittes im zweiten Abschnitt des dritten Teiles das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
- b) des § 88 Abs. 1 Z. 1 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler oder einem anderen in Betracht kommenden Bundesminister,
- c) des § 88 Abs. 1 Z. 2 aber das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten

zu pflegen.

- a) der §§ 44 bis 55 und 75 bis 84 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
- b) der §§ 66 bis 74 und der §§ 164 bis 170 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,

c)

d)

zu pflegen.